



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 34 Abs. 4 ARegV

wegen Genehmigung des Regulierungskontosaldos und Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden

Dr. Christian Schütte,

den Beisitzer

Roland Naas

und die Beisitzerin

Dr. Ulrike Schimmel,

gegenüber der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Pasteurallee 1, 30655 Hannover, vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

am 20.08.2020 beschlossen:

- 1.) Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 wird abweichend vom Antrag mit dem Wert [REDACTED] festgelegt. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der dritten Regulierungsperiode wird insoweit stattgegeben, als die Antragstellerin verpflichtet ist, ihre jeweilige kalenderjährliche Erlösobergrenze der dritten Regulierungsperiode um den in Anlage R1_Gesamt dieses Beschlusses für das jeweilige Jahr der Regulierungsperiode ermittelten Betrag anzupassen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- 1.) Der Beschluss zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos und Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV vom 18.02.2020 wird zurückgenommen.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 30.06.2017, eingegangen bei der Beschlusskammer am 30.06.2017, einen Antrag auf Genehmigung des ermittelten Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 und Anpassung der mit Beschluss BK9-16/8003 vom 18.06.2018 festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 34 Abs. 4 ARegV gestellt. Die über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur übermittelten Erhebungsbögen (Erhebungsbogen zum Regulierungskonto sowie Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 1, 3 und 4 Anreizregulierungsverordnung) liegen der Entscheidung zu Grunde.

Die Beschlusskammer hat den Antrag geprüft und der Antragstellerin mit Schreiben vom 21.07.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 11.08.2020 Stellung genommen. Hierin führt die Antragstellerin aus, dass die vorgenommenen Korrekturen aus Ihrer Sicht korrekt sind.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Entscheidung über den Antrag der Antragsstellerin auf Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung der Erlösobergrenzen ergeht auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3, 4 i.V.m. § 34 Abs. 4 ARegV. Dem Antrag war im tenorierten Umfang stattzugeben.

1. **Zuständigkeit**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. **Ermächtigungsgrundlage**

Ermächtigungsgrundlage für die Entscheidung über die Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der beantragten Anpassung der Erlösobergrenze ist § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und Abs. 4 i.V.m. § 34 Abs. 4 ARegV. Während in § 29 Abs. 1 EnWG u.a. geregelt ist, dass die Regulierungsbehörde Entscheidungen nach den in § 21a Abs. 6 EnWG genannten Rechtsverordnungen, zu denen auch die Anreizregulierungsverordnung gehört, durch Festlegung oder durch Genehmigung trifft, konkretisiert § 32 Abs. 1 ARegV diese Ermächtigung u.a. dahingehend, dass die Regulierungsbehörde Festlegungen oder Genehmigungen nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zur Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 bis 5 (Abs. 1 Nr. 1) bzw. zur Ausgestaltung und zum Ausgleich des Regulierungskontos nach § 5 ARegV (Abs. 1 Nr. 2) treffen kann.

§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a ARegV bestimmt, dass auf Antrag des Netzbetreibers eine Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV erfolgt. Unter der Formulierung „nach Maßgabe des § 5 ARegV“ ist zu verstehen, dass sich die Anpassungsbeträge aus dem vom Netzbetreiber ermittelten Saldo des Regulierungskontos ergeben. Dieser unterliegt gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 ARegV ebenso wie dessen Verteilung der Genehmigungspflicht durch die Regulierungsbehörde. Die Zu- oder Abschläge (Anpassungsbeträge) auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden demnach anhand des ermittelten Regulierungskontosaldos bestimmt. Der Antrag ist gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 ARegV einmal jährlich zum 30.06.

zu stellen; die Anpassung erfolgt nach § 4 Abs. 4 Satz 2 ARegV zum 01.01. des folgenden Jahres.

§ 34 Abs. 4 ARegV enthält eine Übergangsregelung für die erstmalige Beantragung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung der Erlösobergrenze. Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 ARegV kann der Netzbetreiber einen Antrag nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 ARegV erstmals zum 30.06.2017 stellen. Bei der ersten Auflösung des Regulierungskontos umfasst die Auflösung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 2 ARegV alle noch offenen Kalenderjahre. Dies betrifft die Kalenderjahre 2012 bis 2016. § 34 Abs. 4 Satz 3 ARegV regelt, dass der ermittelte Saldo abweichend von der Regelung in § 5 Abs. 3 ARegV (Auflösung über drei Jahre) annuitätisch bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode (Auflösung über fünf Jahre) durch Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt wird.

Die Erlösobergrenze selbst wird für die dritte Regulierungsperiode vom 01.01.2018 bis 31.12.2022 für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16, 19, 22, 24 und 25 ARegV durch die Regulierungsbehörde bestimmt. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Zur Bestimmung der Höhe der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers wird im Rahmen der erstmaligen Beantragung der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 vom Netzbetreiber ermittelt. Dieser ergibt sich aus den jährlich vom Netzbetreiber auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen der noch offenen Kalenderjahre 2012 bis 2016, die mit diesem Beschluss entweder genehmigt oder abweichend festgelegt werden. Dies sind gemäß § 5 Abs. 1 und 1a ARegV die Differenzen

zwischen

- den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- den tatsächlichen und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV,

- den tatsächlichen und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Kosten aus Investitionsmaßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV,
- den im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV (volatile Kosten) und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. § 11 Abs. 5 ARegV,
- den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetz handelt

sowie

- der Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag nach § 10a und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er sich bei Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt, § 5 Abs. 1a ARegV.

Sofern die Antragstellerin die Differenzen und im Ergebnis den Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 und die sich daraus ergebenden Zu- oder Abschläge richtig berechnet hat, ist der Antrag wie beantragt zu genehmigen. Anderenfalls sind der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 und die sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge abweichend vom Antrag festzulegen.

3. Antragsvoraussetzungen

Die Genehmigung des Regulierungskontosaldos bzw. der Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze setzt formell einen form- und fristgerecht gestellten Antrag voraus. Materiell setzt die Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung lediglich voraus, dass der Netzbetreiber den Saldo des Regulierungskontos und die Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze richtig be-

rechnet hat. Anderenfalls legt die Regulierungsbehörde diese Größen mit diesem Beschluss abweichend vom Antrag fest.

4. Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 ARegV ist eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erforderlich.

4.1. Antragszeitpunkt

Der Antrag nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 ARegV muss gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 ARegV einmal jährlich zum 30.Juni. eines Kalenderjahres gestellt werden. Gemäß der Übergangsregelung in § 34 Abs. 4 ARegV kann der Antrag erstmals zum 30.Juni 2017 gestellt werden. Der Antrag der Antragstellerin ist der Beschlusskammer am 30.06.2017 und damit fristgerecht zugegangen.

4.2. Antragsform

Der Antrag nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1a ARegV muss gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 ARegV neben dem ermittelten Saldo die der Anpassung zugrundeliegenden Daten, insbesondere die nach § 4 zulässigen und die tatsächlich erzielten Erlöse des abgelaufenen Kalenderjahres enthalten. Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 ARegV muss der Antrag weiterhin Angaben zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten und der dem Kapitalkostenaufschlag nach § 10a zugrunde gelegten betriebsnotwendigen Anlagegüter enthalten. Hierzu gehören insbesondere Angaben zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten und die jeweils in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach Anlage 1 der Gasnetzentgeltverordnung. Sinn und Zweck der Regelung ist es, die Bewegungen auf dem Regulierungskonto für die genehmigende Regulierungsbehörde transparent darzustellen. Für die Jahre 2012 bis 2016 ist der Kapitalkostenaufschlag nicht relevant.

Der Antrag wurde von der Antragstellerin mit den der Anpassung zugrundeliegenden Daten formgerecht schriftlich bzw. elektronisch bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Die zum Antrag gehörenden Erhebungsbögen wurden unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei hinsichtlich der wesentlichen Angaben vollständig und formal richtig ausgefüllt übermittelt. Dem Antrag wurden die für die Prüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen beigelegt.

4.3. Antragszeitraum

Die Antragstellerin hat eine Anpassung der Erlösobergrenzen der Jahre 2018 bis 2022 beantragt. Grundsätzlich beantragt der Netzbetreiber den von ihm ermittelten Regulierungskontosaldo für das letzte abgeschlossene Kalenderjahr. Dieser wird gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 ARegV annuitätisch über die drei dem Jahr der Ermittlung folgenden Kalenderjahre durch Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt.

In § 34 Abs. 4 ARegV hat der Verordnungsgeber jedoch eine Übergangsregelung getroffen, die für den Erstantrag zum 30.06.2017 eine abweichende Vorgehensweise vorschreibt. Danach wird der nach § 5 ARegV ermittelte Saldo, in den alle noch offenen Kalenderjahre (2012 bis 2016) einzubeziehen sind, annuitätisch bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode durch Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt. Der Netzbetreiber beantragt demnach zum 30.06.2017 die Genehmigung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016, der auf Grundlage der Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 ermittelt wird, und die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenzen der Jahre 2018 bis 2022.

4.4. Antragsgegenstand

Gegenstand des Antrages ist die Genehmigung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 und die Genehmigung der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die dritte Regulierungsperiode.

5. Ermittlung der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Die Zu- oder Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der dritten Regulierungsperiode (Kalenderjahre 2018 bis 2022) basieren auf dem abweichend festgelegten Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016.

Der Netzbetreiber hat einen Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 in Höhe von [REDACTED] € beantragt. Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 war abweichend vom Antrag mit dem Wert

[REDACTED] €

festzulegen.

Der Regulierungskontosaldo der Antragstellerin zum 31.12.2016 resultiert aus den jährlich, jeweils am Ende der Kalenderjahre 2012 bis 2016 vom Netzbetreiber auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen gemäß § 5 Abs.1 und 1a ARegV.

Aufgrund der Übergangsregelung in § 34 Abs. 4 Satz 2, nach der die erste Auflösung des Regulierungskontos alle noch offenen Jahre umfasst, waren die Differenzen der Kalenderjahre 2012 bis 2015 zusätzlich zu den Differenzen des Kalenderjahres 2016 in die Berechnung des Saldos zum 31.12.2016 einzubeziehen.

Die Beschlusskammer hat die vom Netzbetreiber ermittelten und auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 und den sich daraus zum 31.12.2016 ergebenden Regulierungskontosaldo geprüft. Betreffend die Differenzen der einzelnen Kalenderjahre ist die Beschlusskammer zu folgenden Prüfergebnissen gekommen:

5.1. Jährliche Differenzen

Für die Berechnung der jährlichen Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 wird auf die Anlage R1_Gesamt und auf die schriftlichen Erläuterungen in der Anlage R verwiesen.

5.2. Verzinsung der Differenzen und Berechnung des Regulierungskontosaldos 2016

Die genehmigten bzw. abweichend festgelegten Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 waren gemäß § 5 Abs. 2 ARegV in Höhe des im jeweiligen Kalender durchschnittlich gebundenen Betrags zu verzinsen, wobei sich der durchschnittlich gebundene Betrag aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand ergibt. Die Verzinsung richtet sich nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Unter Berücksichtigung der Verzinsung ergibt sich der oben benannte abweichend festgelegte Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016.

5.3. Berechnung der Anpassungsbeträge

Zur Bestimmung der Anpassungsbeträge ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 ARegV der Regulierungskontosaldo in drei Annuitäten aufzuteilen. Abweichend hiervon ist gemäß der Übergangsregelung nach § 34 Abs. 4 ARegV der Regulierungskontosaldo

zum 31.12.2016 über die Erlösobergrenzen der gesamten dritten Regulierungsperiode zu verteilen, so dass insgesamt fünf Annuitäten zu bilden sind.

Für die Berechnung der Annuitäten der Jahre 2018 ff. bildet der Barwert zum 30.06.2017 die Grundlage. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Zu- bzw. Abschläge auf die EOG kontinuierlich über das Jahr zu- bzw. abfließen.

Die sich daraus ergebenden abweichend festgelegten Anpassungsbeträge der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin ergeben sich aus Anlage R1_Gesamt des vorliegenden Beschlusses. Für die Antragstellerin sind die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2018 bis 2022 gemäß Ziffer 1.) des Tenors um [REDACTED] anzupassen.

6. Rückwirkende Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge

Die in diesem Beschluss erfolgte abweichende Bescheidung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen konnte nicht vor dem 01.01.2018 erfolgen.

Dies liegt in der zeitlichen Überschneidung der Prozesse zum Regulierungskonto mit den Verfahren zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode begründet. Die Erlösobergrenzen-Verfahren, insbesondere die Bestimmung des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Abs. 1 ARegV als Teil des Verfahrens, waren im zweiten Halbjahr 2017 vorrangig zu bearbeiten, da die Kostenprüfung wiederum vorgreiflich für die Effizienzwertermittlung war. Neben den Erlösobergrenzen-Verfahren waren aufgrund der Neufassung von § 10a ARegV bis zum Ende des Jahres 2017 entsprechende Verfahren zur Genehmigung von Kapitalkostenaufschlägen durchzuführen. Zusätzlich kam erschwerend hinzu, dass es für die Bestimmung des Regulierungskontosaldos erforderlich war, dass vorgreifliche Verfahren nach § 10 ARegV zu Erweiterungsfaktoransuchen sowie nach § 26 Abs. 2 ARegV zu teilweisen Netzübergängen abgeschlossen sein mussten, bevor die Entscheidungen zur Genehmigung der entsprechenden Regulierungskontosalden spruchreif waren. Auch dem Abschluss dieser Verfahren war daher Priorität einzuräumen.

Aufgrund der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf zur rückwirkenden Festlegung des Qualitätselements nach § 19 ARegV sieht sich die Beschlusskammer veranlasst,

hilfsweise Ermessenserwägungen in Bezug auf die rückwirkende Genehmigung der Anpassung der Erlösobergrenze in diesem konkreten Einzelfall anzustellen. Der Beschlusskammer ist bewusst, dass rückwirkende Genehmigungen die Ausnahme sein sollten (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.02.2017, VI-3 Kart 155/15 (V), Rn. 38, juris). Im Rahmen des ihr zustehenden Regulierungsermessens hat sich die Beschlusskammer jedoch entschieden, von einer vorläufigen Genehmigung nach § 72 EnWG abzusehen und die Anpassung der Erlösobergrenzen der Jahre 2018 bis 2022 nach Maßgabe des § 5 ARegV rückwirkend zum 01.01.2018 zu genehmigen.

Eine vorläufige Genehmigung nach § 72 EnWG war aus Sicht der Beschlusskammer nicht zweckdienlich für das Verfahren sowie die Vereinnahmung von Netzentgelten. Zum Jahresende 2017 war dem Netzbetreiber der wahrscheinliche Anpassungsbetrag für die Erlösobergrenze 2018 durch seinen Antrag bekannt. Eine vorläufige Festlegung hätte also keinen wesentlichen inhaltlichen Mehrwert gehabt, sondern lediglich die dem Netzbetreiber bekannten und auch von ihm beantragten Tatsachen in Form eines vorläufigen Bescheides förmlich festgehalten. Im Gegenzug hätte eine vorläufige Genehmigung einen Mehraufwand sowohl auf Seiten der Behörde und der Netzbetreiber in Form von Erstellung und Zustellung der Bescheide sowie kritischer Durchsicht durch die Netzbetreiber bedeutet; auch Gerichtsverfahren gegen die vorläufigen Festlegungen wären nicht auszuschließen. Die Beschlusskammer hat daher den Netzbetreibern lediglich in Form eines Schreibens Anhaltspunkte genannt, welcher Betrag aufgrund des Regulierungskontosaldos bei der Verprobung zum 01.01.2018 einfließen sollte. Diese Hinweise wurden für alle Marktteilnehmer auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Die Beschlusskammer sah es aus den vorgenannten Gründen als sachdienlich an, sämtliche Ressourcen auf die zügige Abwicklung der parallel laufenden Verwaltungsverfahren (Verfahren zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der dritten Regulierungsperiode nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ARegV zu Kapitalkostenaufschlägen nach § 10a ARegV, Erweiterungsfaktoren nach § 10 ARegV sowie Netzübergängen nach § 26 ARegV) zu verwenden. Im Übrigen war, wie vorstehend bereits ausgeführt, die Genehmigung des Regulierungskontosaldos bei einzelnen Netzbetreibern ohne den Verfahrensabschluss von Erweiterungsfaktoren und Netzübergängen der Jahre 2012 bis 2016 nicht möglich. In die Abwägung ist auch eingeflossen, dass die zeitliche Verzögerung mit 32 Monaten

nicht gravierend war und dem Netzbetreiber seine individuellen Antragswerte bekannt waren.

Angesichts der sich nicht als gravierend erweisenden Verzögerung und der frühzeitigen Kenntnis des Netzbetreibers von den für die Berechnung der Erlösobergrenze 2018 maßgeblichen Werten erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung der Erlösobergrenze nach sorgfältiger Berücksichtigung aller Aspekte als sinnvollste Lösung.

Die Entscheidung, den Regulierungskontosaldo und die sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge für die Jahre 2018-2022 rückwirkend zu genehmigen, ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem legitimen öffentlichen Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG und der ARegV den Regulierungskontosaldo auszugleichen und etwaige Mehrerlöse über die Netzentgelte an die Netznutzer zurückzugeben bzw. zu wenig vereinnahmte Erlöse noch einnehmen zu dürfen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet. Sie ist auch erforderlich, da zum jetzigen Zeitpunkt ein gleich geeignetes, milderer Mittel nicht mehr zur Verfügung steht.

7. Umgang mit nachträglichen Veränderungen der Erlösobergrenze

Da der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 und seine Verteilung auf die Kalenderjahre 2018 bis 2022 mit diesem Beschluss abschließend bestimmt werden, könnten nachträgliche Korrekturen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2012 bis 2016 im Fall einer Bestandskraft dieser Entscheidung nicht mehr berücksichtigt werden. Daher wird die Beschlusskammer notwendige Korrekturen der Erlösobergrenzen 2012 bis 2016 in dem zum Zeitpunkt der Änderung noch offenen Regulierungskontosaldo (d.h. der Regulierungskontosaldo, dessen Auflösung noch nicht abschließend genehmigt wurde), unter Einbeziehung einer Verzinsung entsprechend § 5 Abs. 2 ARegV berücksichtigen. Korrekturen können durch gerichtliche Entscheidungen oder eine Anpassungszusage veranlasst sein.

III.

Der Tenor zu 2.) basiert auf § 48 Abs. 1 S. 1 VwVfG. Hiernach kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt zurückgenommen werden. Der Beschluss vom 18.02.2020 war

rechtswidrig, da im Rahmen der Meldungen zu den erzielbaren Erlösen für das Jahr 2016 die Umsatzerlösminderungen im Zusammenhang mit Rückstellungsbildungen für die Bildung einer Rückstellung wegen einer Zahlung unter Vorbehalt fälschlicherweise nicht angegeben wurden, so dass nicht die tatsächlichen erzielbaren Umsatzerlöse aus Netzentgelten berücksichtigt wurden. Dies wurde erstmalig mit Schreiben vom 26.03.2020 mitgeteilt und auf Nachfrage der Beschlusskammer am 07.04.2020 konkretisiert. Mit Schreiben vom 21.07.2020 hat der Netzbetreiber bestätigt, dass es keine weiteren vergleichbaren Sachverhalte in den Jahren 2012 bis 2016 gab. Die Beschlusskammer hat sich im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens für eine Korrektur durch Rücknahme des Beschlusses entschieden, da das Vertrauen des Netzbetreibers auf den Bestand der Entscheidung sowohl in Anbetracht des Umstands, dass er selbst die entsprechende notwendige Korrektur angezeigt hat und vorher unvollständige Angaben gemacht hat und somit die fehlerhafte Nichtberücksichtigung hätte erkennen können, als auch im Hinblick auf den geringen Zeitablauf seit Erlass des Beschlusses nur wenig schutzwürdig erscheint. Die sich aus § 48 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 4 S. 1 VwVfG ergebende Rücknahmefrist von einem Jahr wurde eingehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

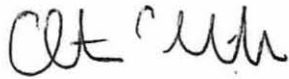
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG)

Bonn, den 20.08.2020

Vorsitzender



Dr. Christian Schütte

Beisitzer



Roland Naas

Beisitzerin



Dr. Ulrike Schimmel

Anlage R

für Fernleitungsnetzbetreiber

1 Vorbemerkungen

Der Regulierungskontosaldo wurde zum 31.12.2011 berechnet und im Rahmen der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode berücksichtigt. Hierfür wurden gemäß § 5 Abs. 4 ARegV Zu- bzw. Abschläge auf die entsprechenden Erlösobergrenzen gebildet. Zur Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 gemäß § 34 Abs. 4 ARegV und der entsprechenden Anpassungsbeträge sind zunächst die einzelnen Jahresdifferenzen 2012 bis 2016 zu bestimmen. Diese ergeben sich aus den einzelnen Positionen gemäß § 5 Abs. 1 ARegV (vgl. Kapitel 2). Die einzelnen Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 werden in Kapitel 3 erläutert. Zuletzt wird in Kapitel 4 die Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 und der Annuitäten beschrieben.

In der Anlage R1_Gesamt sind die entsprechenden Jahresdifferenzen der Jahre 2012 bis 2016, deren Verzinsung, der Saldo zum 31.12.2016 sowie die entsprechenden Annuitäten abgebildet. Die zulässigen Erlöse finden Sie in der Anlage R2, die nach dem Jahr und der Netznummer benannt ist. Die Anlage R2_2012-1 bezeichnet somit die zulässigen Erlöse des Netzes 1 des Jahres 2012. In der Anlage R3_Erzielbare Erlöse werden die erzielbaren Erlöse der Jahre 2012 bis 2016 in einer Übersicht dargestellt.

2 Positionen im Regulierungskonto

Die einzelnen Positionen im Regulierungskonto ergeben sich aus § 5 Abs. 1 ARegV. Für den Gasbereich sind dies im Einzelnen:

2.1 Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Dabei wird auch die Erlösdifferenz, die sich aus der Abweichung der prognostizierten Mengen, die in die Verprobungsrechnung eingeflossen sind, und den tatsächlich realisierten Mengen ergibt, berücksichtigt.

Zulässige Erlöse

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV unter Berücksichtigung der nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 2 ARegV festgelegten Erlösobergrenze. Dabei ist die gemäß § 4 Abs. 1, 2 ARegV bestimmte Erlösobergrenze nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich vom Netzbetreiber anzupassen.

Bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 – 3 ist die festgelegte kalenderjährliche Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres anzupassen. Abzustellen ist dabei auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten; bei Kostenanteilen nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 6 ist bis zum Jahr 2016 auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze anzuwenden sein soll.

Weiterhin können Anpassungen aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung) sowie einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV (analog) erfolgen.

Zudem können jeweils auf Antrag des Netzbetreibers gemäß § 4 Abs. 4 ARegV Anpassungen der Erlösobergrenze in Folge von beschiedenen Anträgen einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV gewährt werden.

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze ist gemäß § 8 ARegV die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex zu berücksichtigen.

Eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 5 ARegV (Qualitätselement) war für die Jahre 2012 bis 2016 nicht relevant.

Erzielbare Erlöse

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr realisierten Absatzmengen und den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 16 GasNEV ermittelten Entgelten.

Diese werden in der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Geschäftsjahres durch die Umsatzerlöse aus Netzentgelten abgebildet. Im Rahmen der Ermittlung der erzielbaren Erlöse hat die Beschlusskammer daher grundsätzlich auf die Umsatzerlöse zurückgegriffen. Hierbei

wird auf die Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas abgestellt, wobei nachträgliche Korrekturen bzw. Erlösminderungen beispielsweise im Zusammenhang mit Rückstellungsbildungen nicht anerkennungsfähig sind. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass der Netzbetreiber derartige Umsatzerlöskorrekturen vollständig angezeigt hat.

2.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV (erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Ansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen. Kostenbestandteile der Biogas- sowie der Marktraumumstellungsumlage können ebenfalls Bestandteil dieser Differenz sein.

Die in der Erlösobergrenze enthaltenen bzw. tatsächlich entstandenen Kostenansätze für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen beziehen sich lediglich auf die originäre vorgelagerte Netznutzung von vorgelagerten Netzbetreibern. Kosten für vereinbarte Lastflusszusagen oder für Speichernutzungen sind nicht Bestandteil der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netznutzung.

2.3 Differenz aus Investitionsmaßnahmen

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von Kosten nach § 11 Abs. 2 Nr. 6 ARegV (nicht beeinflussbare Kostenteile) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Ein jährlicher Plan-Ist-Kostenabgleich ermittelt die Differenz, welche gemäß § 5 Abs. 1, 2 ARegV auf dem Regulierungskonto verzinst und verbucht wird. Da es sich um eine Anpassung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten handelt, werden diese Differenzen im Kapitel „Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen“ berücksichtigt.

2.4 Differenz aus volatilen Kostenanteilen

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von Kosten nach § 11 Abs. 5

ARegV (volatile Kostenanteile für die Beschaffung von Treibenergie) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Diese Regelung war erstmalig zum 01.01.2011 anwendbar. Die diesbezüglich in den Jahren 2012 bis 2016 enthaltenen Ansätze sind den tatsächlich entstandenen Kosten des jeweiligen Jahres gegenüberzustellen.

Zudem besteht gemäß der Festlegung der Kosten für Lastflusszusagen als volatile Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 5 ARegV (KOLA) (vgl. BK9-14/606) die Möglichkeit, volatile Kosten im Rahmen von Lastflusszusagen anzupassen.

Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

2.5 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV wird zusätzlich die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen in das Regulierungskonto einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, oder Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG a. F. sowie nach § 44 GasNZV verursacht wird.

3 Bestimmung der Jahresdifferenzen

Zum 01.01.2011 hat der Netzbetreiber angezeigt, dass die kalenderjährliche Erlösobergrenze des Netzbetreibers DONG Energy Pipelines GmbH gemäß § 26 Abs. 1 ARegV übertragen wurde. Für die Jahre ab der Übertragung der Erlösobergrenze finden sich die Beträge in der Anlage R2_2012-1 bis Anlage R2_2016-1 in Spalte I.

3.1 Jahresdifferenz 2012

3.1.1 Differenz aus zulässigen und erzielbaren Erlösen 2012

3.1.1.1 Zulässige Erlöse 2012

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze 2012 in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2_2012-1. Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in der Anlage R2_2012-1 Zelle I82) dargestellt.



Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2012 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen (vgl. hierzu Anlage R2_2012-1 D12 und Zeile 56).

Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1 ARegV hat der Netzbetreiber der Beschlusskammer für das Kalenderjahr 2012 Angaben hinsichtlich der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie der den jeweiligen Anpassungen zugrunde liegenden Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV gemacht.

Folgende Anpassungen des Netzbetreibers zum 01.01.2012 waren aus Sicht der Beschlusskammer nicht anerkennungsfähig:

Investitionsmaßnahmen / Investitionsbudgets

Durch die Neufassung des § 23 ARegV sieht die Verordnung eine Genehmigung von Investitionsmaßnahmen anstelle einer Genehmigung von Investitionsbudgets vor. Durch die Gesetzesänderung wird der zeitliche Verzug bei der Erlöswirksamkeit von Kosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen beseitigt. Die sofortige Wirksamkeit der Kosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen bedingt, dass in den Erlösobergrenzen des jeweiligen Kalenderjahres keine geprüften Ist-Kosten, sondern Plan-Kosten angesetzt werden. Hieraus kann sich gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 ARegV eine Anpassung ergeben.

Investitionsbudgets, die vor 2010 beantragt wurden und bis spätestens 2011 kostenwirksam werden, werden gemäß der bis zum 22.03.2012 geltenden Rechtslage mit einem Zeitverzug

von zwei Jahren in den jährlichen Erlösobergrenzen 2012 und 2013 berücksichtigt. Hierfür erhalten die Netzbetreiber gemäß § 34 Abs. 6 S. 1 ARegV einen barwertneutralen Ausgleich. Dabei gilt die Regelung für den Gasbereich für das Jahr 2011 nur dann, wenn das Investitionsbudget für mehr als eine Regulierungsperiode genehmigt wurde.

Für Anträge auf Investitionsbudgets, die bis zum 30.06.2011 gestellt wurden und im Jahr 2012 kostenwirksam werden sollen, wurde in § 34 Abs. 6 S. 2 ARegV eine Übergangsregelung geschaffen, da für diese Anträge noch die alte Rechtslage galt. Mit dieser Regelung findet eine Überführung der Investitionsbudgets in den neuen Rechtsrahmen statt. Die Übergangsvorschrift des § 34 Abs. 6 S. 2 ARegV sieht vor, dass auch für Anträge auf Investitionsbudgets bis zum 30.06.2011 und mit Kostenwirksamkeit in 2012 die Neuregelung und somit auch die unmittelbare Anpassung der Erlösobergrenze im Jahr der Kostenentstehung Anwendung findet. Es findet somit eine Umqualifizierung von einem Investitionsbudget in eine Investitionsmaßnahme statt. Hieraus kann sich gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 ARegV eine Anpassung ergeben.

Der Netzbetreiber hat nach Maßgabe des § 23 ARegV (a.F.) einen Antrag auf Investitionsbudgets / des § 23 ARegV einen Antrag auf Investitionsmaßnahmen gestellt. Die aus diesen Projekten resultierenden Kapital- und Betriebskosten führen zu einer Anpassung der Erlösobergrenze.

Mit Schreiben vom 03.12.2012 und vom 29.07.2019 hat die Beschlusskammer 4 dem Netzbetreiber für das Jahr 2012 die Höhe der gesamten berücksichtigungsfähigen Kapitalkosten für die Investitionsbudgets bzw. Investitionsmaßnahmen in Höhe von [REDACTED]¹ mitgeteilt.

Die Anpassung der Erlösobergrenze in Höhe dieser gesamten Kapitalkosten gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 Nr.1 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 6 ist in der Anlage R2_2012-1 Zeile 19 dargestellt.

Personalzusatzkosten

Der Netzbetreiber DONG Energy Pipelines GmbH hat bei der Anpassung Kosten für betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV geltend gemacht. Sofern diese Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind, sind diese Kosten gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV dauerhaft

¹ Dieser Betrag umfasst alle in diesem Schreiben aufgeführten Investitionsmaßnahmen und Investitionsbudgets.

nicht beeinflussbare Kostenanteile. Die anerkennungsfähigen Kosten sind in Anlage R2_2012-1 Zeile 22 dargestellt. Da die Überleitung von Arbeitnehmern auf den rechtlich selbständigen Netzbetreiber zum 31.12.2008 aus den verschiedensten Gründen noch nicht vollständig abgeschlossen war, wurde für die erste Regulierungsperiode eine Übergangsregelung akzeptiert. Es war danach zulässig, die Kosten für betrieblich und tarifvertraglich geregelte Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen von Mitarbeitern als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile auszuweisen, die noch nicht unmittelbar beim Netzbetreiber beschäftigt waren, deren Tätigkeit aber ausschließlich für den jeweiligen Netzbetreiber erfolgte und deren endgültige Überleitung in ein arbeitsvertragliches Beschäftigungsverhältnis beim Netzbetreiber angestrebt war. Wollte der Netzbetreiber von dieser Übergangsregelung Gebrauch machen, so hatte er nachvollziehbar darzulegen und zu quantifizieren, welche Mitarbeiter ausschließlich für das Netz tätig waren und bis zum Abschluss der ersten Regulierungsperiode auf den Netzbetreiber im oben genannten Sinne übergeleitet werden sollten.

Bei den geltend gemachten Kosten für Aufwendungen für Altersversorgung in Höhe von [REDACTED] € handelt es sich nicht um Kosten, die auf einer betrieblichen oder tarifvertraglichen Vereinbarung beruhen. Vielmehr macht der Netzbetreiber Kosten geltend, die einseitig gewährt werden (bspw. durch Unternehmensrichtlinie) und jederzeit wieder entzogen werden können, da ein arbeitsrechtlicher Anspruch auf Gewährung der Leistung nicht besteht. Derartige Kosten unterfallen ersichtlich nicht dem Anwendungsbereich des § 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV, da hierdurch nur kollektivarbeitsrechtliche Vereinbarungen geschützt werden. Der Betrag ist insoweit zu kürzen. Zudem wurden Kosten hierfür in der Überleitungsrechnung zur Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der ersten Regulierungsperiode nicht als dauerhaft nicht beeinflussbar qualifiziert.

Somit ist eine Anpassung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 ARegV gemäß des Urteils des OLG Düsseldorf in Sachen Creos vom 11.11.2015 (VI 3 Kart 118/14) nicht zulässig. Zudem ist davon auszugehen, dass die Kosten im Ausgangsniveau der ersten Regulierungsperiode gemäß § 6 Abs. 2 ARegV als beeinflussbare oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile enthalten sind. Eine Anerkennung der vom Netzbetreiber vorgenommenen Anpassung käme damit einer Mehrfachberücksichtigung gleich.

Anpassung aufgrund eines Sondersachverhaltes

Mehr- und Mindererlöse nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung 2008)

Die Anpassung aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung 2009) ist in Anlage R2_2012-1 (Sondersachverhalte; Zeile 80) dargestellt und beträgt [REDACTED] €.

Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (analog)

Der Netzbetreiber hat eine Anpassung aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (analog) in Höhe von [REDACTED] € vorgenommen. Dies ist in Anlage R2_2012-1 (Sondersachverhalte; Zeile 80) dargestellt.

Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

3.1.1.2 Erzielbare Erlöse 2012

Nach Prüfung der vom Netzbetreiber mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2012 die in Anlage R3_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

3.1.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2012

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1_Gesamt Zeilen 6 und 7 dargestellt.

erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen

Der Netzbetreiber hat bei den Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen für das Jahr 2012 einen von der Meldung des Marktgebietsverantwortlichen abweichenden Biogaswälzungsbetrag angegeben. Laut Meldung des Marktgebietsverantwortlichen beträgt der auf den Netzbetreiber entfallende Biogaswälzungsbetrag für das Jahr 2012 15.099.100,50 €. Dieser Betrag wurde seitens der Beschlusskammer als vorgelagerte Netzkosten berücksichtigt, da nur auf diesem Wege ein Ausweis und Ausgleich der kapazitätsmengenbedingten Abweichungen erfolgen kann.

3.1.3 Differenz aus volatilen Kostenanteilen 2012

Die Berechnung des Differenzbetrags aus volatilen Kostenanteilen wird in Anlage R1_Gesamt Zeilen 10 und 11 dargestellt.

Bei der Berechnung der Differenz der volatilen Kostenanteile wurden die Planwerte für die Energiesteueraufwendungen in Höhe von [REDACTED] € sowie die gemäß den Angaben des Netzbetreibers im Ausgangsniveau angesetzten Werte für die Energiesteuern in Höhe von [REDACTED] € in Abzug gebracht, da die volatilen Kostenanteile gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV nicht die Energiesteuern im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 3 ARegV beinhalten. Zudem wurde der Betrag des Ausgangsniveaus inklusive der Plankosten für Betriebsstrom in Höhe von [REDACTED] € angesetzt.

3.1.4 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2012

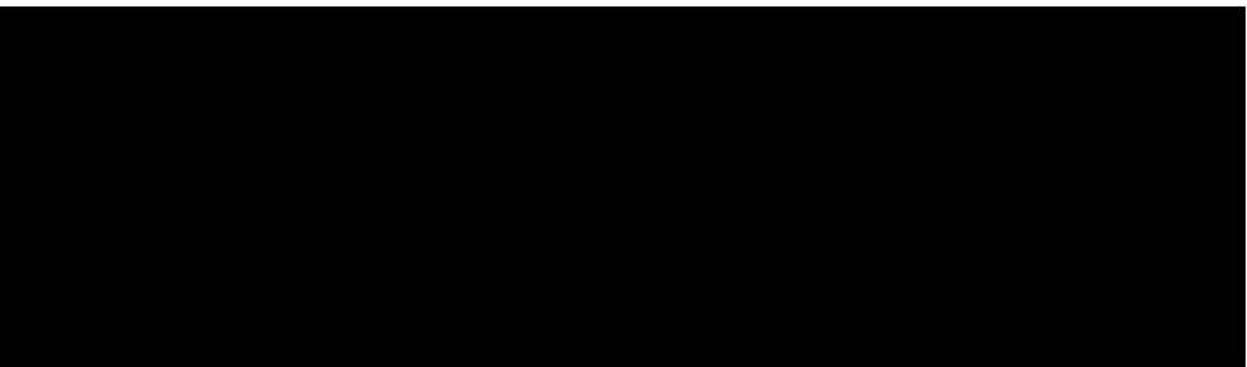
Der Netzbetreiber hat für das Kalenderjahr 2012 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG übermittelt. Diese Werte werden in der Anlage R1_Gesamt Zeile 12 dargestellt.

3.2 Jahresdifferenz 2013

3.2.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen 2013

3.2.1.1 Zulässige Erlöse 2013

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze 2013 in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2_2013-1. Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in der Anlage R2_2013-1 Zeile 182 dargestellt.



Zum 01.01.2013 wurde mit Aktenzeichen BK9-11/8003-NÜ13-1, BK9-11/8003-NÜ13-3, BK9-11/8003-8219-NÜ13 und BK9-11/8219-8003-NÜ13 die kalenderjährliche Erlösobergrenze

gemäß § 26 Abs. 2 ARegV abgeändert. In den in Anlage R2_2013-1 Spalte I angegebenen Beträgen ist diese Abänderung berücksichtigt.

Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2013 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Gemäß § 8 ARegV ergibt sich der Wert für die allgemeine Geldwertentwicklung aus dem durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex (VPI). Für die Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 1 ARegV wird der VPI des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt, verwendet (VPI t). Dieser wird ins Verhältnis gesetzt zum VPI des Basisjahres (VPI 0).

Basisjahr der Erlösobergrenze 2013 ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV das Jahr 2010. Gemäß Statistischem Bundesamt beträgt der VPI für das Jahr 2010 100,00 (aufgrund der aktuellen Basisumstellung der Indexwerte durch das Statistische Bundesamt) und für das Jahr 2011 102,10 (abrufbar im Internet unter: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> > Suche nach: 61111-0001). Entsprechend dem Term $VPI\ t / VPI\ 0$ der in Anlage 1 zu § 7 ARegV aufgeführten Regulierungsformel ergibt das Verhältnis des VPI für das Jahr 2011 zum VPI für das Jahr 2010 für das erste Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2013) einen Inflationsfaktor in Höhe von 1,0210. Da den Netzbetreibern im Herbst 2012 für die Kalkulation der Netzentgelte 2013 lediglich die Indexreihe auf Basis des Jahres 2005 (d.h. vor der Basisumstellung des Statistischen Bundesamtes) zur Verfügung stand, geht die Beschlusskammer für 2011 von einem Indexwert 102,31 aus, der sich aus der Division der Indexwerte 110,7 und 108,2 ergibt. Dies sind die Indexwerte für 2010 und 2011 mit dem Basisjahr 2005 (vergleiche hierzu Anlage R2_2013-1 D12 und Zeile 56).

Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1 ARegV hat der Netzbetreiber der Beschlusskammer für das Kalenderjahr 2013 Angaben hinsichtlich der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie der den jeweiligen Anpassungen zugrunde liegenden Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV gemacht.

Folgende Anpassungen des Netzbetreibers zum 01.01.2013 waren aus Sicht der Beschlusskammer nicht anerkennungsfähig:

erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen

Der Netzbetreiber hat bei den Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen für das Jahr 2013 einen von der Meldung des Marktgebietsverantwortlichen abweichenden Biogaswälzungsbetrag angegeben. Laut Meldung des Marktgebietsverantwortlichen beträgt der auf den Netzbetreiber entfallende Biogaswälzungsbetrag für das Jahr 2013 18.150.688,69 €. Dieser Betrag wurde seitens der Beschlusskammer als vorgelagerte Netzkosten berücksichtigt, da nur auf diesem Wege ein Ausweis und Ausgleich der kapazitätsmengenbedingten Abweichungen erfolgen kann.

Investitionsmaßnahmen / Investitionsbudgets

Durch die Neufassung des § 23 ARegV sieht die Verordnung eine Genehmigung von Investitionsmaßnahmen anstelle einer Genehmigung von Investitionsbudgets vor. Durch die Gesetzesänderung wird der zeitliche Verzug bei der Erlöswirksamkeit von Kosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen beseitigt. Die sofortige Wirksamkeit der Kosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen bedingt, dass in den Erlösobergrenzen des jeweiligen Kalenderjahres keine geprüften Ist-Kosten, sondern Plan-Kosten angesetzt werden. Hieraus kann sich gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 ARegV eine Anpassung ergeben.

Investitionsbudgets, die vor 2010 beantragt wurden und bis spätestens 2011 kostenwirksam werden, werden gemäß der bis zum 22.03.2012 geltenden Rechtslage mit einem Zeitverzug von zwei Jahren in den jährlichen Erlösobergrenzen 2012 und 2013 berücksichtigt. Hierfür erhalten die Netzbetreiber gemäß § 34 Abs. 6 S. 1 ARegV einen barwertneutralen Ausgleich. Dabei gilt die Regelung für den Gasbereich für das Jahr 2011 nur dann, wenn das Investitionsbudget für mehr als eine Regulierungsperiode genehmigt wurde.

Der Netzbetreiber hat nach Maßgabe des § 23 ARegV (a.F.) einen Antrag auf Investitionsbudgets / des § 23 ARegV einen Antrag auf Investitionsmaßnahmen gestellt. Die aus diesen Projekten resultierenden Kapitalkosten führen zu einer Anpassung der Erlösobergrenze.

Mit Schreiben vom 27.08.2015 und vom 29.07.2019 hat die Beschlusskammer 4 dem Netzbetreiber die Höhe der gesamten berücksichtigungsfähigen Kapitalkosten für die Investitionsbudgets bzw. Investitionsmaßnahmen in Höhe von [REDACTED] € mitgeteilt.

Die Anpassung der Erlösobergrenze in Höhe dieser gesamten Kapitalkosten gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 Nr.1 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 6 ist in der Anlage R2_2013-1 Zeile 19 dargestellt.

Auflösung des Abzugsbetrags gemäß § 11 Abs. 2 Nr.6a ARegV

Gemäß § 23 Abs. 2a ARegV sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Betriebs- und Kapitalkosten, die auf Grund der Regelung nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Absatz 1 der folgenden Regulierungsperiode berücksichtigt werden, als Abzugsbetrag zu berücksichtigen. Die Auflösung des ermittelten Abzugsbetrags erfolgt gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme. Da der Netzbetreiber diesen Abzugsbetrag, um eine doppelte Kostenanerkennung zu vermeiden, kostenmindernd über 20 Jahre als dauerhaft nicht beeinflussbaren Erlös in Ansatz zu bringen hat, kann es hier zu einer Anpassung der Erlösobergrenze kommen.

Der Netzbetreiber hat nach Maßgabe des § 23 ARegV Anträge auf Investitionsmaßnahmen gestellt. Der aus diesen Projekten resultierende Abzugsbetrag führt zu einer Anpassung der Erlösobergrenze.

Mit Schreiben vom 18.02.2014 und 29.07.2019 hat die Beschlusskammer 4 dem Netzbetreiber für das Jahr 2013 die Höhe des zu berücksichtigenden Abzugsbetrags für die Investitionsmaßnahmen in Höhe von [REDACTED] € mitgeteilt.

Die Anpassung der Erlösobergrenze in Höhe der gesamten Kapitalkosten gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 Nr.1 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 6 ist in der Anlage R2_2013-1 Zeile 20 dargestellt.

Anpassung aufgrund eines Sondersachverhaltes

Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (analog)

Der Netzbetreiber hat eine Anpassung aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (analog) in Höhe von [REDACTED] € vorgenommen. Dies ist in Anlage R2_2013-1 (Sondersachverhalte; Zeile 80) dargestellt.

Kosten Kapazitätsplattform §12 GasNZV

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz. 2 GasNZV sind die Kosten für den Betrieb und die Einrichtung einer Kapazitätsplattform anteilig von den beteiligten Netzbetreibern zu tragen und können auf die Netzentgelte umgelegt werden. Gleiches gilt gemäß § 12 Abs. 2 S. 2 und S. 3 GasNZV für die Einrichtung einer Sekundärkapazitätsplattform, die Transportkunden die Möglichkeit eröffnet, Ein- und Ausspeisekapazitäten an Dritte zu veräußern oder diesen zur Nutzung zu überlassen. Die Umlage der Kosten ist erstmalig zum 01.01.2013 möglich und betrifft die anteiligen Kosten aus den Kalenderjahren 2010 und 2011. Ab dem Jahr 2014 sind ausschließlich die im Kalenderjahr t-2 entstandenen anteiligen Kapazitätsplattformkosten heranzuziehen.

Der Netzbetreiber hat Kosten in Höhe von [REDACTED] € geltend gemacht.

Die hieraus berücksichtigte Anpassung der zulässigen Erlöse ist in Anlage R2_2013-1 Sondersachverhalte Zeile 80 dargestellt.

Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze

Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze, die bereits Bestandteile der Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV waren bzw. deren Anpassungen, sind in Anlage R2_2013-1 Zeile 80 abgebildet. Hierbei handelt es sich um in der Kostenbasis des Jahres 2010 enthaltene Biogaskostenanteile, die in Höhe von [REDACTED] € berücksichtigt werden.

Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

3.2.1.2 Erzielbare Erlöse 2013

Nach Prüfung der vom Netzbetreiber mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2013 die in Anlage R3_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

Des Weiteren wurden die in den „weiteren Erlösen“ enthaltenen Seitenzahlungen der anderen Fernleitungsnetzbetreiber in Höhe von 70.667,62 € gekürzt, da es sich hierbei nicht um Umsatzerlöse aus Netzentgelten handelt.

Insbesondere mit E-Mail vom 04.09.2019 hat der Netzbetreiber dargelegt, dass in den Umsatzerlösen aus Netzentgelten eine Rückzahlung im Rahmen der Biogasumlage von einem anderen Netzbetreiber in Höhe von 120.856,21 € enthalten ist, die auch bereits im Rahmen

der Bestimmung der Biogasumlage berücksichtigt worden ist. Daher wurde der Betrag in Höhe von 120.856,21 € in Abzug gebracht.

Des Weiteren wurden gemäß der Stellungnahme des Netzbetreibers vom 20.05.2019 die enthaltenen Pachterträge im Zusammenhang mit einem Netzübergang in Höhe von 268.847,15 € von den Umsatzerlösen aus Netzentgelten in Abzug gebracht, da diese ansonsten doppelt in Ansatz gebracht worden wären.

Zudem wurden gemäß der Stellungnahme des Netzbetreibers vom 20.05.2019 die weiteren enthaltenen Pachterträge aus der Verpachtung an die Gasunie Ostseeanbindungsleitung GmbH in Höhe von 385.374,83 € in Abzug gebracht, da diese ansonsten ebenfalls doppelt in Ansatz gebracht worden wären.

3.2.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2013

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1_Gesamt Zeilen 6 und 7 dargestellt.

3.2.3 Differenz aus volatilen Kostenanteilen 2013

Die Berechnung des Differenzbetrags aus volatilen Kostenanteilen wird in Anlage R1_Gesamt Zeilen 10 und 11 dargestellt.

Des Weiteren hat der Netzbetreiber einen Betrag in Höhe von [REDACTED] € für CO₂-Zertifikate geltend gemacht, wobei dieser Betrag nicht in der GuV des Netzbetreibers des Jahres 2013 enthalten ist, sondern erst in der GuV des Jahres 2014 erfasst wurde. Somit ist eine Berücksichtigung im Jahr 2013 nicht möglich, da die Kosten in diesem Jahr beim Netzbetreiber tatsächlich nicht angefallen sind. Daher wurde der gesamte Betrag bei der Berechnung der Differenz der volatilen Kostenanteile in Abzug gebracht, da es sich hierbei nicht um tatsächlich angefallene Kosten des Jahres 2013 handelt.

3.2.4 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2013

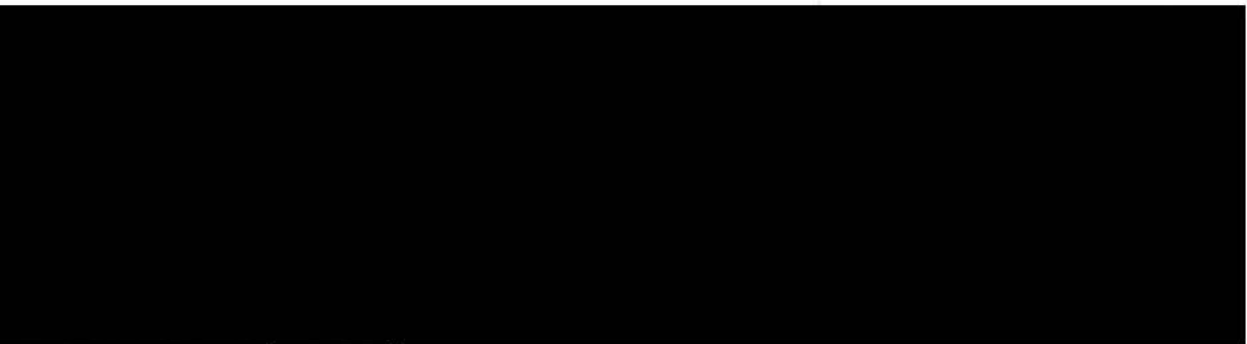
Der Netzbetreiber hat für das Kalenderjahr 2013 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG übermittelt. Diese Werte werden in der Anlage R1_Gesamt Zeile 12 dargestellt.

3.3 Jahresdifferenz 2014

3.3.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen 2014

3.3.1.1 Zulässige Erlöse 2014

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze 2014 in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2_2014-1. Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in der Anlage R2_2014-1 Zeile 182 dargestellt.



Zum 01.01.2014 wurde mit Aktenzeichen BK9-11/8004-8003-NÜ14 die kalenderjährliche Erlösobergrenze gemäß § 26 Abs. 2 ARegV abgeändert. Die in Anlage R2_2014-1 Spalte I zulässigen Erlöse berücksichtigt diese Abänderung.

Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2014 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen (vgl. hierzu Anlage R2_2014-1 D12 und Zeile 56).

Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1 ARegV hat der Netzbetreiber der Beschlusskammer für das Kalenderjahr 2014 Angaben hinsichtlich der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie der den jeweiligen Anpassungen zugrunde liegenden Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV gemacht.

Folgende Anpassungen des Netzbetreibers zum 01.01.2014 waren aus Sicht der Beschlusskammer nicht anerkennungsfähig:

erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen

Der Netzbetreiber hat bei den Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen für das Jahr 2014 einen von der Meldung des Marktgebietsverantwortlichen abweichenden Biogaswälzungsbetrag angegeben. Laut Meldung des Marktgebietsverantwortlichen beträgt der auf den Netzbetreiber entfallende Biogaswälzungsbetrag für das Jahr 2014 12.171.575,69 €. Dieser Betrag wurde seitens der Beschlusskammer als vorgelagerte Netzkosten berücksichtigt, da nur auf diesem Wege ein Ausweis und Ausgleich der kapazitätsmengenbedingten Abweichungen erfolgen kann.

Investitionsmaßnahmen

Durch die Neufassung des § 23 ARegV sieht die Verordnung eine Genehmigung von Investitionsmaßnahmen anstelle einer Genehmigung von Investitionsbudgets vor. Durch die Gesetzesänderung wird der zeitliche Verzug bei der Erlöswirksamkeit von Kosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen beseitigt. Die sofortige Wirksamkeit der Kosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen bedingt, dass in den Erlösobergrenzen des jeweiligen Kalenderjahres keine geprüften Ist-Kosten, sondern Plan-Kosten angesetzt werden. Hieraus kann sich gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 ARegV eine Anpassung ergeben.

Der Netzbetreiber hat nach Maßgabe des § 23 ARegV einen Antrag auf Investitionsmaßnahmen gestellt. Die aus diesen Projekten resultierenden Kapitalkosten führen zu einer Anpassung der Erlösobergrenze.

Mit Schreiben vom 29.07.2019 hat die Beschlusskammer 4 dem Netzbetreiber die Höhe der gesamten berücksichtigungsfähigen Kapitalkosten für die Investitionsbudgets bzw. Investitionsmaßnahmen in Höhe von [REDACTED] € mitgeteilt.

Die Anpassung der Erlösobergrenze in Höhe dieser gesamten Kapitalkosten gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 Nr.1 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 6 ist in der Anlage R2_2014-1 Zeile 19 dargestellt.

Auflösung des Abzugsbetrags gemäß § 11 Abs. 2 Nr.6a ARegV

Gemäß § 23 Abs. 2a ARegV sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Betriebs- und Kapitalkosten, die auf Grund der Regelung nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sowohl im Rahmen der genehmigten

Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Absatz 1 der folgenden Regulierungsperiode berücksichtigt werden, als Abzugsbetrag zu berücksichtigen. Die Auflösung des ermittelten Abzugsbetrags erfolgt gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme. Da der Netzbetreiber diesen Abzugsbetrag, um eine doppelte Kostenanerkennung zu vermeiden, kostenmindernd über 20 Jahre als dauerhaft nicht beeinflussbaren Erlös in Ansatz zu bringen hat, kann es hier zu einer Anpassung der Erlösobergrenze kommen.

Der Netzbetreiber hat nach Maßgabe des § 23 ARegV Anträge auf Investitionsmaßnahmen gestellt. Der aus diesen Projekten resultierende Abzugsbetrag führt zu einer Anpassung der Erlösobergrenze.

Mit Schreiben vom 18.02.2014 und 29.07.2019 hat die Beschlusskammer 4 dem Netzbetreiber für das Jahr 2014 die Höhe des zu berücksichtigenden Abzugsbetrags für die Investitionsmaßnahmen in Höhe von [REDACTED] € mitgeteilt.

Die Anpassung der Erlösobergrenze in Höhe der gesamten Kapitalkosten gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 Nr.1 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 6 ist in der Anlage R2_2014-1 Zeile 20 dargestellt.

Anpassung aufgrund eines Sondersachverhaltes

Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (analog)

Der Netzbetreiber hat eine Anpassung aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (analog) in Höhe von [REDACTED] € vorgenommen. Dies ist in Anlage R2_2014-1 (Sondersachverhalte; Zeile 80) dargestellt.

Kosten Kapazitätsplattform §12 GasNZV

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz. 2 GasNZV sind die Kosten für den Betrieb und die Einrichtung einer Kapazitätsplattform anteilig von den beteiligten Netzbetreibern zu tragen und können auf die Netzentgelte umgelegt werden. Gleiches gilt gemäß § 12 Abs. 2 S. 2 und S. 3 GasNZV für die Einrichtung einer Sekundärkapazitätsplattform, die Transportkunden die Möglichkeit eröffnet, Ein- und Ausspeisekapazitäten an Dritte zu veräußern oder diesen zur Nutzung zu überlassen. Die Umlage der Kosten ist erstmalig zum 01.01.2013 möglich und betrifft die anteiligen Kosten aus den Kalenderjahren 2010 und 2011. Ab dem Jahr 2014 sind ausschließlich die im Kalenderjahr t-2 entstandenen anteiligen Kapazitätsplattformkosten heranzuziehen.

Der Netzbetreiber hat Kosten in Höhe von [REDACTED] € geltend gemacht.

Die hieraus berücksichtigte Anpassung der zulässigen Erlöse ist in Anlage R2_2014-1 Sondersachverhalte Zeile 80 dargestellt.

Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze

Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze, die bereits Bestandteile der Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV waren bzw. deren Anpassungen, sind in Anlage R2_2014-1 Zeile 80 abgebildet. Hierbei handelt es sich um in der Kostenbasis des Jahres 2010 enthaltene Biogaskostenanteile, die in Höhe von [REDACTED] berücksichtigt werden.

Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

3.3.1.2 Erzielbare Erlöse 2014

Nach Prüfung der vom Netzbetreiber mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2014 die in Anlage R3_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

Es wurden die in den „weiteren Erlösen“ enthaltenen Seitenzahlungen der anderen Fernleitungsnetzbetreiber in Höhe von 8.142.991,38 € gekürzt, da es sich hierbei nicht um Umsatzerlöse aus Netzentgelten handelt.

Insbesondere mit E-Mail vom 04.09.2019 hat der Netzbetreiber dargelegt, dass in den Umsatzerlösen aus Netzentgelten eine Rückzahlung im Rahmen der Biogasumlage von einem anderen Netzbetreiber in Höhe von 137.337,90 € enthalten ist, die auch bereits im Rahmen der Bestimmung der Biogasumlage berücksichtigt worden ist. Daher wurde der Betrag in Höhe von 137.337,90 € in Abzug gebracht.

Ebenfalls mit E-Mail vom 04.09.2019 hat der Netzbetreiber dargelegt, dass in den Umsatzerlösen aus Netzentgelten bereits im Rahmen einer Investitionsmaßnahme angesetzte Pachterlöse in Höhe von 392.642,88 € enthalten sind. Auch diese wurden von den Umsatzerlösen aus Netzentgelten in Abzug gebracht, da dies ansonsten zu einer doppelten Berücksichtigung führen würde.

Des Weiteren wurden gemäß der Stellungnahme des Netzbetreibers vom 20.05.2019 die enthaltenen Pachterträge im Zusammenhang mit einem Netzübergang in Höhe von 268.847,15 € von den Umsatzerlösen aus Netzentgelten in Abzug gebracht, da dies ansonsten zu einer doppelten Berücksichtigung führen würde.

3.3.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2014

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1_Gesamt Zeilen 6 und 7 dargestellt.

3.3.3 Differenz aus volatilen Kostenanteilen 2014

Die Berechnung des Differenzbetrags aus volatilen Kostenanteilen wird in Anlage R1_Gesamt Zeilen 10 und 11 dargestellt.

Hier wurde der in 2013 gekürzte Betrag in Höhe von [REDACTED] € für CO₂-Zertifikate hinzugerechnet, da dieser erst in der GuV des Jahres 2014 erfasst wurde. Somit ist eine Berücksichtigung im Jahr 2014 geboten, da die Kosten in diesem Jahr beim Netzbetreiber tatsächlich angefallen sind.

3.3.4 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2014

Der Netzbetreiber hat für das Kalenderjahr 2014 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG übermittelt. Diese Werte werden in der Anlage R1_Gesamt Zeile 12 dargestellt.

3.4 Jahresdifferenz 2015

3.4.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen 2015

3.4.1.1 Zulässige Erlöse 2015

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze 2015 in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2_2015-1. Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in der Anlage R2_2015-1 Zeile 182 dargestellt.

Zum 01.01.2015 hat der Netzbetreiber die Gasunie Ostseeanbindungsleitung GmbH vollständig nach § 26 Abs. 1 ARegV übernommen. Da für die Gasunie Ostseeanbindungsleitung GmbH zum Zeitpunkt des Übergangs noch eine Entgeltgenehmigung nach § 23a Abs. 1 EnWG für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2017 vorgelegen hat, werden die Beträge aus dem Beschluss BK9-14/103 vom 25.08.2015 zuzüglich der Kosten für die Kapazitätsplattform §12 GasNZV bei den Sondersachverhalten in Zeile 80 erfasst.

Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindexes nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2015 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindexes nach § 8 ARegV zu berücksichtigen (vgl. hierzu Anlage R2_2015-1 D12 und Zeile 56).

Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1 ARegV hat der Netzbetreiber der Beschlusskammer für das Kalenderjahr 2015 Angaben hinsichtlich der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie der den jeweiligen Anpassungen zugrunde liegenden Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV gemacht.

Folgende Anpassungen des Netzbetreibers zum 01.01.2015 waren aus Sicht der Beschlusskammer nicht anerkennungsfähig:

erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen

Der Netzbetreiber hat bei den Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen für das Jahr 2015 einen von der Meldung des Marktgebietsverantwortlichen abweichenden Biogaswälzungsbetrag angegeben. Laut Meldung des Marktgebietsverantwortlichen beträgt der auf den Netzbetreiber entfallende Biogaswälzungsbetrag für das Jahr 2015 14.309.452,81 €. Dieser Betrag wurde seitens der Beschlusskammer als vorgelagerte Netzkosten berücksichtigt, da nur auf diesem Wege ein Ausweis und Ausgleich der kapazitätsmengenbedingten Abweichungen erfolgen kann.

Der Netzbetreiber hat bei den Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen für das Jahr 2015 einen von der Meldung des Marktgebietsverantwortlichen abweichenden Betrag für die Marktraumumstellungsumlage angegeben. Laut Meldung des Marktgebietsverantwortlichen beträgt der auf den Netzbetreiber entfallende Betrag für die Marktraumumstellungsumlage für das Jahr 2015 898.803,13 €. Dieser Betrag wurde seitens der Beschlusskammer als vorgelagerte Netzkosten berücksichtigt, da nur auf diesem Wege ein Ausweis und Ausgleich der kapazitätsmengenbedingten Abweichungen erfolgen kann.

Investitionsmaßnahmen

Durch die Neufassung des § 23 ARegV sieht die Verordnung eine Genehmigung von Investitionsmaßnahmen anstelle einer Genehmigung von Investitionsbudgets vor. Durch die Gesetzesänderung wird der zeitliche Verzug bei der Erlöswirksamkeit von Kosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen beseitigt. Die sofortige Wirksamkeit der Kosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen bedingt, dass in den Erlösobergrenzen des jeweiligen Kalenderjahres keine geprüften Ist-Kosten, sondern Plan-Kosten angesetzt werden. Hieraus kann sich gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 ARegV eine Anpassung ergeben.

Der Netzbetreiber hat nach Maßgabe des § 23 ARegV einen Antrag auf Investitionsmaßnahmen gestellt. Die aus diesen Projekten resultierenden Kapitalkosten führen zu einer Anpassung der Erlösobergrenze.

Mit Schreiben vom 29.07.2019 hat die Beschlusskammer 4 dem Netzbetreiber die Höhe der gesamten berücksichtigungsfähigen Kapitalkosten für die Investitionsbudgets bzw. Investitionsmaßnahmen in Höhe von [REDACTED] € mitgeteilt.

Die Anpassung der Erlösobergrenze in Höhe dieser gesamten Kapitalkosten gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 Nr.1 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 6 ist in der Anlage R2_2015-1 Zeile 19 dargestellt.

Auflösung des Abzugsbetrags gemäß § 11 Abs. 2 Nr.6a ARegV

Gemäß § 23 Abs. 2a ARegV sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Betriebs- und Kapitalkosten, die auf Grund der Regelung nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Absatz 1 der folgenden Regulierungsperiode berücksichtigt werden, als Abzugsbetrag zu berücksichtigen. Die Auflösung des ermittelten Abzugsbetrags erfolgt gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme. Da der Netzbetreiber diesen Abzugsbetrag, um eine doppelte Kostenanerkennung zu vermeiden, kostenmindernd über 20 Jahre als dauerhaft nicht beeinflussbaren Erlös in Ansatz zu bringen hat, kann es hier zu einer Anpassung der Erlösobergrenze kommen.

Der Netzbetreiber hat nach Maßgabe des § 23 ARegV Anträge auf Investitionsmaßnahmen gestellt. Der aus diesen Projekten resultierende Abzugsbetrag führt zu einer Anpassung der Erlösobergrenze.

Mit Schreiben vom 18.02.2014 und 29.07.2019 hat die Beschlusskammer 4 dem Netzbetreiber für das Jahr 2015 die Höhe des zu berücksichtigenden Abzugsbetrags für die Investitionsmaßnahmen in Höhe von [REDACTED] € mitgeteilt.

Die Anpassung der Erlösobergrenze in Höhe der gesamten Kapitalkosten gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 Nr.1 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 6 ist in der Anlage R2_2015-1 Zeile 20 dargestellt.

Anpassung aufgrund eines Sondersachverhaltes

Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (analog)

Der Netzbetreiber hat eine Anpassung aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (analog) in Höhe von [REDACTED] € vorgenommen. Dies ist in Anlage R2_2015-1 (Sondersachverhalte; Zeile 80) dargestellt.

Kosten Kapazitätsplattform §12 GasNZV

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz. 2 GasNZV sind die Kosten für den Betrieb und die Einrichtung einer Kapazitätsplattform anteilig von den beteiligten Netzbetreibern zu tragen und können auf die Netzentgelte umgelegt werden. Gleiches gilt gemäß § 12 Abs. 2 S. 2 und S. 3 GasNZV für die Einrichtung einer Sekundärkapazitätsplattform, die Transportkunden die Möglichkeit eröffnet, Ein- und Ausspeisekapazitäten an Dritte zu veräußern oder diesen zur Nutzung zu überlassen. Die Umlage der Kosten ist erstmalig zum 01.01.2013 möglich und betrifft die anteiligen Kosten aus den Kalenderjahren 2010 und 2011. Ab dem Jahr 2014 sind ausschließlich die im Kalenderjahr t-2 entstandenen anteiligen Kapazitätsplattformkosten heranzuziehen.

Der Netzbetreiber hat Kosten in Höhe von [REDACTED] € geltend gemacht.

Die hieraus berücksichtigte Anpassung der zulässigen Erlöse ist in Anlage R2_2015-1 Sondersachverhalte Zeile 80 dargestellt.

Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze

Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze, die bereits Bestandteile der Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV waren bzw. deren Anpassungen, sind in Anlage R2_2015-1 Zeile 80 abgebildet. Hierbei handelt es sich um in der Kostenbasis des Jahres 2010 enthaltene Biogaskostenanteile, die in Höhe von [REDACTED] € berücksichtigt werden.

Des Weiteren wurden hier gemäß dem Beschluss BK9-14/103 vom 25.08.2015 [REDACTED] € berücksichtigt. Hinzu kommen Kosten für die Kapazitätsplattform gemäß § 12 GasNZV für die Gasunie Ostseeanbindungsleitung in Höhe von [REDACTED] € gemäß Schreiben vom 14.01.2016.

Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

3.4.1.2 Erzielbare Erlöse 2015

Nach Prüfung der vom Netzbetreiber mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2015 die in Anlage R3_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

Hier wurden gemäß der Stellungnahme des Netzbetreibers vom 20.05.2019 die enthaltenen Pachterträge im Zusammenhang mit einem Netzübergang in Höhe von 268.847,15 € von den Umsatzerlösen aus Netzentgelten in Abzug gebracht, da ansonsten eine doppelte Berücksichtigung die Folge wäre.

Mit E-Mail vom 04.09.2019 hat der Netzbetreiber dargelegt, dass in den Umsatzerlösen aus Netzentgelten bereits im Rahmen einer Investitionsmaßnahme angesetzte Pachterlöse in Höhe von 1.542.652,80 € enthalten sind. Auch diese wurden von den Umsatzerlösen aus Netzentgelten in Abzug gebracht, da ansonsten eine doppelte Berücksichtigung die Folge wäre.

3.4.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2015

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1_Gesamt Zeilen 6 und 7 dargestellt.

erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen

Der Netzbetreiber hat bei den Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen für das Jahr 2015 einen von der Meldung des Marktgebietsverantwortlichen abweichenden Biogaswälzungsbetrag angegeben. Laut Meldung des Marktgebietsverantwortlichen beträgt der auf den Netzbetreiber entfallende Biogaswälzungsbetrag für das Jahr 2015 14.309.452,81 €. Dieser Betrag wurde seitens der Beschlusskammer als vorgelagerte Netzkosten berücksichtigt, da nur auf diesem Wege ein Ausweis und Ausgleich der kapazitätsmengenbedingten Abweichungen erfolgen kann.

Der Netzbetreiber hat bei den Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen für das Jahr 2015 einen von der Meldung des Marktgebietsverantwortlichen abweichenden Betrag für die Marktraumumstellungsumlage angegeben. Laut Meldung des Marktgebietsverantwortlichen beträgt der auf den Netzbetreiber entfallende Betrag für die Marktraumumstellungsumlage für das Jahr 2015 898.803,13 €. Dieser Betrag wurde seitens der Beschlusskammer als vorgelagerte Netzkosten berücksichtigt, da nur auf diesem Wege ein Ausweis und Ausgleich der kapazitätsmengenbedingten Abweichungen erfolgen kann.

3.4.3 Differenz aus volatilen Kostenanteilen 2015

Die Berechnung des Differenzbetrags aus volatilen Kostenanteilen wird in Anlage R1_ Gesamt Zeilen 10 und 11 dargestellt.

3.4.4 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2015

Der Netzbetreiber hat für das Kalenderjahr 2015 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG übermittelt. Diese Werte werden in der Anlage R1_ Gesamt Zeile 12 dargestellt.

3.5 Jahresdifferenz 2016

3.5.1 Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen

3.5.1.1 Zulässige Erlöse 2016

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze 2016 in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2_2016-1. Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in der Anlage R2_2016-1 Zeile I82 dargestellt.

Zum 01.01.2016 wurde mit Aktenzeichen BK9-11/8001-8003-NÜ16 die kalenderjährliche Erlösobergrenze gemäß § 26 Abs. 2 ARegV abgeändert. Die in Anlage R2_2016-1 Spalte I zulässigen Erlöse berücksichtigt diese Abänderung.

Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2016 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen (vgl. hierzu Anlage R2_2016-1 D12 und Zeile 56).

Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1 ARegV hat der Netzbetreiber der Beschlusskammer für das Kalenderjahr 2016 Angaben hinsichtlich der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie der den jeweiligen Anpassungen zugrunde liegenden Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV gemacht.

Folgende Anpassungen des Netzbetreibers zum 01.01.2016 waren aus Sicht der Beschlusskammer nicht anerkennungsfähig:

erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen

Der Netzbetreiber hat bei den Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen für das Jahr 2016 einen von der Meldung des Marktgebietsverantwortlichen abweichenden Betrag für die Marktraumumstellungsumlage angegeben. Laut Meldung des Marktgebietsverantwortlichen beträgt der auf den Netzbetreiber entfallende Betrag für die Marktraumumstellungsumlage für das Jahr 2016 2.675.079,71 €. Dieser Betrag wurde seitens der Beschlusskammer als vorgelagerte Netzkosten berücksichtigt, da nur auf diesem Wege ein Ausweis und Ausgleich der kapazitätsmengenbedingten Abweichungen erfolgen kann.

Investitionsmaßnahmen

Durch die Neufassung des § 23 ARegV sieht die Verordnung eine Genehmigung von Investitionsmaßnahmen anstelle einer Genehmigung von Investitionsbudgets vor. Durch die Gesetzesänderung wird der zeitliche Verzug bei der Erlöswirksamkeit von Kosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen beseitigt. Die sofortige Wirksamkeit der Kosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen bedingt, dass in den Erlösobergrenzen des jeweiligen Kalenderjahres keine geprüften Ist-Kosten, sondern Plan-Kosten angesetzt werden. Hieraus kann sich gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 ARegV eine Anpassung ergeben.

Der Netzbetreiber hat nach Maßgabe des § 23 ARegV einen Antrag auf Investitionsmaßnahmen gestellt. Die aus diesen Projekten resultierenden Kapitalkosten führen zu einer Anpassung der Erlösobergrenze.

Mit Schreiben vom 29.07.2019 hat die Beschlusskammer 4 dem Netzbetreiber die Höhe der gesamten berücksichtigungsfähigen Kapitalkosten für die Investitionsbudgets bzw.

Investitionsmaßnahmen in Höhe von [REDACTED] € mitgeteilt.² Dieser Betrag, der durch die hierfür zuständige Beschlusskammer 4 auf Grundlage ihrer gegenüber dem Netzbetreiber bestandskräftigen Festlegungen BK4-12-656 (vom 02.05.2012) sowie BK4-12-656A01 (vom 30.11.2016) errechnet wurde, ist von der Beschlusskammer 9 im Rahmen der Genehmigung des Regulierungskontosaldos und Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV zugrunde zu legen.

Die Anpassung der Erlösobergrenze in Höhe dieser gesamten Kapitalkosten gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 Nr.1 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 6 ist in der Anlage R2_2016-1 Zeile 19 dargestellt.

Auflösung des Abzugsbetrags gemäß § 11 Abs. 2 Nr.6a ARegV

Gemäß § 23 Abs. 2a ARegV sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Betriebs- und Kapitalkosten, die auf Grund der Regelung nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Absatz 1 der folgenden Regulierungsperiode berücksichtigt werden, als Abzugsbetrag zu berücksichtigen. Die Auflösung des ermittelten Abzugsbetrags erfolgt gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme. Da der Netzbetreiber diesen Abzugsbetrag, um eine doppelte Kostenanerkennung zu vermeiden, kostenmindernd über 20 Jahre als dauerhaft nicht beeinflussbaren Erlös in Ansatz zu bringen hat, kann es hier zu einer Anpassung der Erlösobergrenze kommen.

Der Netzbetreiber hat nach Maßgabe des § 23 ARegV Anträge auf Investitionsmaßnahmen gestellt. Der aus diesen Projekten resultierende Abzugsbetrag führt zu einer Anpassung der Erlösobergrenze.

Mit Schreiben vom 18.02.2014 und 29.07.2019 hat die Beschlusskammer 4 dem Netzbetreiber für das Jahr 2016 die Höhe des zu berücksichtigenden Abzugsbetrags für die Investitionsmaßnahmen in Höhe von [REDACTED] € mitgeteilt.

Die Anpassung der Erlösobergrenze in Höhe der gesamten Kapitalkosten gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 Nr.1 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 6 ist in der Anlage R2_2016-1 Zeile 20 dargestellt.

² Dieser Betrag umfasst alle in diesem Schreiben aufgeführten Investitionsmaßnahmen und Investitionsbudgets.

Anpassung aufgrund eines Sondersachverhaltes

Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (analog)

Der Netzbetreiber hat eine Anpassung aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (analog) in Höhe von [REDACTED] vorgenommen. Dies ist in Anlage R2_2016-1 (Sondersachverhalte; Zeile 80) dargestellt.

Kosten Kapazitätsplattform §12 GasNZV

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz. 2 GasNZV sind die Kosten für den Betrieb und die Einrichtung einer Kapazitätsplattform anteilig von den beteiligten Netzbetreibern zu tragen und können auf die Netzentgelte umgelegt werden. Gleiches gilt gemäß § 12 Abs. 2 S. 2 und S. 3 GasNZV für die Einrichtung einer Sekundärkapazitätsplattform, die Transportkunden die Möglichkeit eröffnet, Ein- und Ausspeisekapazitäten an Dritte zu veräußern oder diesen zur Nutzung zu überlassen. Die Umlage der Kosten ist erstmalig zum 01.01.2013 möglich und betrifft die anteiligen Kosten aus den Kalenderjahren 2010 und 2011. Ab dem Jahr 2014 sind ausschließlich die im Kalenderjahr t-2 entstandenen anteiligen Kapazitätsplattformkosten heranzuziehen.

Der Netzbetreiber hat Kosten in Höhe von [REDACTED] € geltend gemacht.

Die hieraus berücksichtigte Anpassung der zulässigen Erlöse ist in Anlage R2_2016-1 Sondersachverhalte Zeile 80 dargestellt.

Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze

Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze, die bereits Bestandteile der Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV waren bzw. deren Anpassungen, sind in Anlage R2_2016-1 Zeile 80 abgebildet. Hierbei handelt es sich um in der Kostenbasis des Jahres 2010 enthaltene Biogaskostenanteile, die in Höhe von [REDACTED] € berücksichtigt werden.

Des Weiteren wurden hier gemäß dem Beschluss BK9-14/103 vom 25.08.2015 [REDACTED] € berücksichtigt. Hinzu kommen Kosten für die Kapazitätsplattform gemäß § 12 GasNZV für die Gasunie Ostseeanbindungsleitung in Höhe von [REDACTED] € gemäß Schreiben vom 14.01.2016.

Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

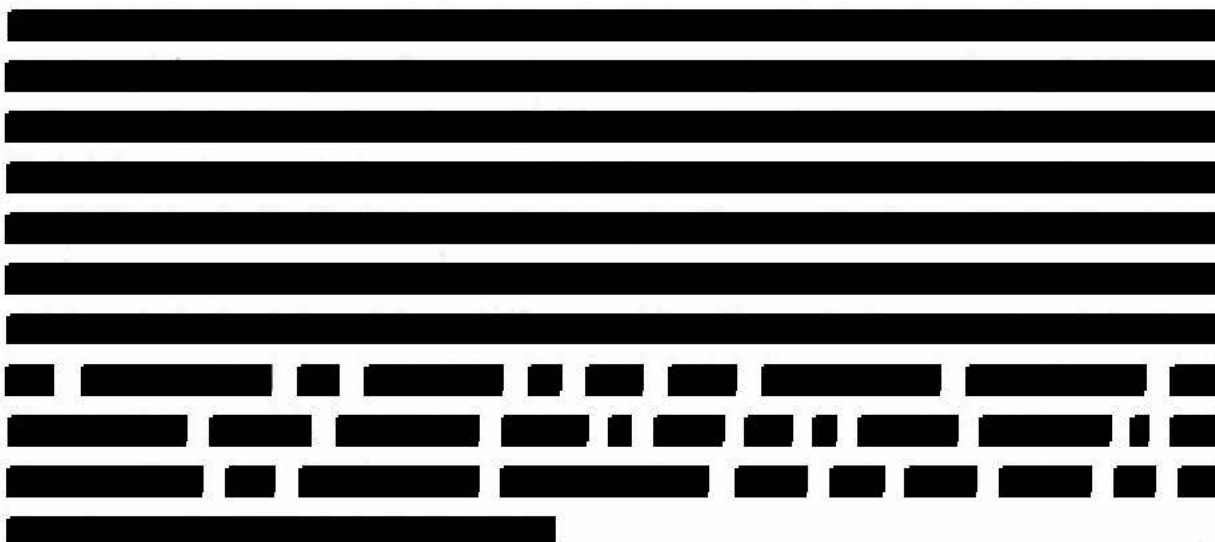
Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

3.5.1.2 Erzielbare Erlöse 2016

Nach Prüfung der vom Netzbetreiber mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2016 die in Anlage R3_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

Hier wurden gemäß der Stellungnahme des Netzbetreibers vom 20.05.2019 die enthaltenen Pachterträge im Zusammenhang mit einem Netzübergang in Höhe von 268.847,15 € von den Umsatzerlösen aus Netzentgelten in Abzug gebracht, da ansonsten eine doppelte Berücksichtigung die Folge wäre.

Mit E-Mail vom 04.09.2019 hat der Netzbetreiber dargelegt, dass in den Umsatzerlösen aus Netzentgelten bereits im Rahmen einer Investitionsmaßnahme angesetzte Pachterlöse in Höhe von 1.542.652,80 € enthalten sind. Auch diese wurden von den Umsatzerlösen aus Netzentgelten in Abzug gebracht, da ansonsten eine doppelte Berücksichtigung die Folge wäre.

The table content is completely redacted with black bars. The structure appears to be a table with multiple rows and columns, but the specific data is not visible.

3.5.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2016

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1_Gesamt Zeilen 6 und 7 dargestellt.

erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen

Der Netzbetreiber hat bei den Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen für das Jahr 2016 einen von der Meldung des Marktgebietsverantwortlichen abweichenden Biogaswälzungsbetrag angegeben. Laut Meldung des Marktgebietsverantwortlichen beträgt der auf den Netzbetreiber entfallende Biogaswälzungsbetrag für das Jahr 2016 14.280.921,18 €. Dieser Betrag wurde seitens der Beschlusskammer als vorgelagerte Netzkosten berücksichtigt, da nur auf diesem Wege ein Ausweis und Ausgleich der kapazitätsmengenbedingten Abweichungen erfolgen kann.

Der Netzbetreiber hat bei den Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen für das Jahr 2016 einen von der Meldung des Marktgebietsverantwortlichen abweichenden Betrag für die Marktraumumstellungsumlage angegeben. Laut Meldung des Marktgebietsverantwortlichen beträgt der auf den Netzbetreiber entfallende Betrag für die Marktraumumstellungsumlage für das Jahr 2016 2.675.079,71 €. Dieser Betrag wurde seitens der Beschlusskammer als vorgelagerte Netzkosten berücksichtigt, da nur auf diesem Wege ein Ausweis und Ausgleich der kapazitätsmengenbedingten Abweichungen erfolgen kann.

3.5.3 Differenz aus volatilen Kostenanteilen 2016

Die Berechnung des Differenzbetrags aus volatilen Kostenanteilen wird in Anlage R1_ Gesamt Zeilen 10 und 11 dargestellt.

3.5.4 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2016

Der Netzbetreiber hat für das Kalenderjahr 2016 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG übermittelt. Diese Werte werden in der Anlage R1_ Gesamt Zeile 12 dargestellt.

4 Berechnung des Regulierungskontosaldos und Bestimmung der Anpassungsbeträge

Zur Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 sind die entsprechenden Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 zu berücksichtigen. Die Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 sind in der R1_ Gesamt Zelle D14-H14 dargestellt. Hat der Netzbetreiber in den Jahren 2010 und/oder 2011 Mehrerlöse erzielt und von der optionalen Sonderlösung Gebrauch gemacht, ist zudem der entsprechende Anpassungsbetrag bei der Saldenbildung zu berücksichtigen. Der Anpassungsbetrag bei Mehrerlösen des Jahres 2010 ist in der Zelle D22,

der Anpassungsbetrag bei Mehrerlösen des Jahres 2011 ist in der Zelle E22 zu finden. Diese Jahresdifferenzen sind gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen. Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 ist in der Zelle H27 angegeben.

Aus dem berechneten Regulierungskontosaldo wird gemäß der Übergangsregelung in § 34 Abs. 4 ARegV eine fünfjährige Annuität berechnet. Die Höhe der Annuität ist in Zelle D37-H37 angegeben.

R1 Ermittlung der Zu- oder Abschläge auf die Erlösbergrenze

Bestimmung der Jahresdifferenz		2012	2013	2014	2015	2016
Erlösbergrenze gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse					
	erzielbare Erlöse					
Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß §11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten					
	in EOG enthaltene Ansätze					
Volatile Kostenanteile gemäß §11 Abs. 5 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten					
	in EOG enthaltene Ansätze					
Messung/ Messtellenbetrieb	bei effizienter Leistungserbringung entstehende Kostenveränderung					
Sonstiges						
Jahressaldo der Einzeldifferenzen	gem. Bundesnetzagentur					
	gem. Antrag des Netzbetreibers					
	Differenz					

Bestimmung des Regulierungskontosaldos	2012	2013	2014	2015	2016
Vorjahressaldo (Anfangsbestand)					
Jahressaldo der Einzeldifferenzen					
Betrag aus optionaler Sonderlösung					
Endbestand					
Mittelwert aus Anfangs- und Endbestand					
Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV					
Verzinsung des Saldos					
Gesamtsaldo nach Verzinsung					

Bestimmung der Annuität	Netzbetreiberan- gaben gem. Antrag	Genehmigte Werte
Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016		
Verzinsung für das Jahr der Antragstellung		
Barwert (zu vertellender Betrag)		
jährliche Annuität von 2018 bis 2022		

Verteilung	2018	2019	2020	2021	2022
Anpassungsbetrag S_t					

R2 2012-1 Nachrechnung der angepassten Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2012

Daten der Regulierungsperiode

Verfahrensart	Regelverfahren
Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV	
Pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV	
Basisjahr [t]	2007
Effizienzwert [EW ₀]	
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2006 [VPI0]	103,9
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2010 [VPI]	108,20

Jahresdaten

Jahr	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV (Vt)	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV [Vt, indiv]	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV (PFI)
2010	0,10		1,2500%
2011	0,20		2,5156%
2012	0,30		3,7971%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV

Werte aus Basisjahr

Kosten

Erlöse

Saldo aus Netzveränderungen (Kosten)

Saldo aus Netzveränderungen (Erlöse)

gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)					
Konzessionsabgaben (Nr. 2)			- €		
Betriebssteuern (Nr. 3)					
erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)	- €				
genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 5)					
Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARegV			- €		
verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)					
betriebl. und tarifvertrag. Vereinbar. zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Abschluss vor 31.12.08) (Nr. 9)					
Betriebs- und Personalarbeitskosten (Nr. 10)					
Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11)					
pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV (Nr. 12)					
Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzzuschusskostenbeiträgen (Nr. 13)					
Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen					
aus einem vereinfachten Verfahren übergangende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (ohne vorgelagerte Netzkosten)					
Summe					- €
Saldo					

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KAdnb

volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV

Kosten in VK0

Erlöse in VK0

Kosten in VK1

Erlöse in VK1

Saldo aus Netzver-

Kosten für die Beschaffung von Treibenergie					
Kosten für Lastflusszusagen					
Summe					
Saldo					

Differenz der volatilen Kostenanteile (VK1 - VK0)

Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile

Werte aus Basisjahr

Angepasste EOG vor Netzveränderungen

Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)

Summe (angepasste EOG nach Netzveränderungen)

Gesamtkosten ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	KAg _{0,0} - KAdnb ₀			
Beeinflussbarer Kostenanteil [%]	1 - EW ₀			
Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KAb ₀			
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]	EW ₀			
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KAvnb ₀			
Nicht abgebauter Teil der beeinflussbaren Kosten	1 - Vt			
Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	(1 - Vt) x KAb ₀			
Abzubauender beeinflussbarer Kostenanteil	Vt x KAb ₀			
Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil	KAvnb ₀ + (1 - Vt) x KAb ₀			

Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)

Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV	VPI	VPI 2010 (= VPI0)	VPI 2010		
Steigerung des Verbraucherpreisgesamtindex bezogen auf Basisjahr	VPI / VPI0		1,0414		
kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	PFI	0,0380	0,0380		
Verbraucherpreisgesamtindex / Produktivitätsfortschritt	(VPI/VPI0) - PFI		1,0034		
Jährliche Kostenanteile K _{vnb} + K _b mit VPI und PF	(KAvnb ₀ + (1 - Vt) x KAb ₀) x (VPI/VPI0 - PFI)				

Erweiterungsfaktor (EF)

Anpassungsbetrag auf Grund eines Erweiterungsfaktors nach § 4, § 10 ARegV

Inflationierung	$(VPt/VPi0 - PFI) \times EFi$	
Jährliche Kostenanteile "vnb" + "b" mit VPIt und PFI sowie EFi	$(KA_{vnb,0} + (1 - VI) \times KA_{b,0}) \times (VPi/VPi0 - PFI) \times EFi$	
Qualitätselement (Qt)		
Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze nach § 19 ARegV	Qt	
Saldo des Regulierungskontos (St)		
Zu- und Abschläge zum Ausgleich des Saldos des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARegV	St	
Veränderung der volatilen Kostenanteile (VKi-VK0)		
Veränderung der volatilen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	VKi-VK0	
Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel (EOt)	$EOt = KA_{dnb,t} + (KA_{vnb,0} + (1 - VI) \times KA_{b,0}) \times (VPi/VPi0 - PFI) \times EFi + Qt + VKi - VK0 + St$	
Sondersachverhalte		
Sachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden		
Kalenderjährliche Erlösobergrenze	EOt, kalenderjährlich	

R2 2013-1 Nachrechnung der angepassten Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2013

Daten der Regulierungsperiode

Verfahrensort	Regelverfahren
Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV	
Pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV	
Basisjahr [t ₀]	2010
Effizienzwert [EW ₀]	
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2010 [VPI ₀]	100
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2011 [VPI ₁]	102,31

Jahresdaten

Jahr	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV (Vt)	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV [Vt, indiv]	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV (PFI)
2013	0,20		1,5000%
2014	0,40		3,0225%
2015	0,60		4,5676%
2016	0,80		6,1364%
2017	1,00		7,7284%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV

Werte aus Basisjahr

Kosten

Erlöse

Saldo aus Netzveränderungen (Kosten)

Saldo aus Netzveränderungen (Erlöse)

gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)
Konzessionsabgaben (Nr. 2)
Betriebssteuern (Nr. 3)
erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)
genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 6)
Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARegV
verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)
Betrieb- und Tarifvertrag, Vereinbar, zu Lohnsatz- und Versorgungsleist. (Abschluss vor 31.12.08) (Nr. 9)
Betriebs- und Personalrätstätigkeit (Nr. 10)
Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11)
pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV (Nr. 12)
Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzananschlusskostenbeiträgen (Nr. 13)
Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen
aus einem vereinfachten Verfahren übergehende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (ohne vorgelagerte Netzkosten)
Summe
Saldo

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KAdnb

volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV

Kosten in VK0

Erlöse in VK0

Kosten in VKt

Erlöse in VKt

Saldo aus Netzveränderungen (Kosten)

Kosten für die Beschaffung von Treibenergie
Kosten für Lastflusszusagen
Summe
Saldo

Differenz der volatilen Kostenanteile (VKt - VK0)

Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile

Werte aus Basisjahr

Angepasste EOG vor Netzveränderungen

Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)

Summe (angepasste EOG nach Netzveränderungen)

Gesamtkosten ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	KAg ₀ - KAdnb,0
Beeinflussbarer Kostenanteil [%]	1 - EW ₀
Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KAb,0
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]	EW ₀
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KAvnb,0
Nicht abgebauter Teil der beeinflussbaren Kosten	1 - Vt
Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	(1 - Vt) x KAb,0
Abzubauender beeinflussbarer Kostenanteil	Vt x KAb,0
Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil	KAvnb,0 + (1 - Vt) x KAb,0

Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)

Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV	VPI	VPI 2010 (= VPI ₀)	VPI 2011		
Steigerung des Verbraucherpreisgesamtindex bezogen auf Basisjahr	VPI ₁ / VPI ₀	100,00	102,31		
kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	PFI	0,0150	0,0150		
Verbraucherpreisgesamtindex / Produktivitätsfortschritt	(VPI ₁ /VPI ₀) - PFI		1,0081		
Jährliche Kostenanteile K _{vnb} + K _b mit VPI und PF	(KAvnb,0 + (1 - Vt) x KAb,0) x (VPI ₁ /VPI ₀ - PFI)				

Erweiterungsfaktor (EF)

Anpassungsbetrag auf Grund eines Erweiterungsfaktors nach § 4, § 10 ARegV	EF _t
---	-----------------

Inflationierung	$(VPI_t/VPI_0 - PFI) \times EPI$	
Jährliche Kostenanteile "vnb" + "b" mit VPI_t und PFI sowie EPI	$(KA_{vnb,0} + (1 - VI) \times KA_{b,0}) \times (VPI_t/VPI_0 - PFI) \times EPI$	
Qualitätselement (QI)		
Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze nach § 19 ARegV	QI	
Saldo des Regulierungskontos (SI)		
Zu- und Abschläge zum Ausgleich des Saldos des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARegV	SI	
Veränderung der volatilen Kostenanteile ($VKI_t - VK_0$)		
Veränderung der volatilen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	$VKI_t - VK_0$	
Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel (EOI)	$EOI = KA_{dnb,t} + (KA_{vnb,0} + (1 - VI) \times KA_{b,0}) \times (VPI_t/VPI_0 - PFI) \times EPI + QI + VKI_t - VK_0 + SI$	
Sondersachverhalte		
Sachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden		
Kalenderjährliche Erlösobergrenze	EOI_t , kalenderjährlich	

R2 2014-1 Nachrechnung der angepassten Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2014

Daten der Regulierungsperiode

Verfahrensart	Regelverfahren
Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV	
Pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV	
Basisjahr [t]	2010
Effizienzwert (EW _z)	100,00%
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2010 (VPI ₀)	100
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2012 (VPI ₁)	104,10

Jahresdaten

Jahr	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV (Vt)	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV [Vt, indiv]	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV (PFt)
2013	0,20		1,5000%
2014	0,40		3,0225%
2015	0,50		4,5678%
2016	0,80		6,1364%
2017	1,00		7,7284%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV

Werte aus Basisjahr

Kosten

Erlöse

Saldo aus Netzveränderungen (Kosten)

Saldo aus Netzveränderungen (Erlöse)

gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)
Konzessionsabgaben (Nr. 2)
Betriebssteuern (Nr. 3)
erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)
genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 6)
Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARegV
verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)
betriebl. und tarifvertrag. Vereinbar. zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Abschluss vor 31.12.08) (Nr. 9)
Betriebs- und Personalratsstätigkeit (Nr. 10)
Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11)
pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV (Nr. 12)
Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzananschlusskostenbeiträgen (Nr. 13)
Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen
aus einem vereinfachten Verfahren übergehende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (ohne vorgelagerte Netzkosten)
Summe
Saldo

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KAdnb

volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV

Kosten in VK0

Erlöse in VK0

Kosten in VKt

Erlöse in VKt

Saldo aus Netzveränderungen (Übortrag)

Kosten für die Beschaffung von Treibenergie
Kosten für Lastflussszusagen
Summe
Saldo

Differenz der volatilen Kostenanteile (VKt - VK0)

Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile

Werte aus Basisjahr

Angepasste EOG vor Netzveränderungen

Saldo aus Netzveränderungen (Übortrag)

Summe (angepasste EOG nach Netzveränderungen)

Gesamtkosten ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	KAg _{es,0} - KAdnb,0
Beeinflussbarer Kostenanteil [%]	1 - EW _a
Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KAb,0
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]	EW _a
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KAvnb,0
Nicht abgebauter Teil der beeinflussbaren Kosten	1 - Vt
Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	(1 - Vt) x KAb,0
Abzubauen der beeinflussbarer Kostenanteil	Vt x KAb,0
Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil	KAvnb,0 + (1 - Vt) x KAb,0

Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)

	VPI 2010 (= VPI ₀)	VPI 2012		
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV	VPI	100,00	104,10	
Steigerung des Verbraucherpreisgesamtindex bezogen auf Basisjahr	VPI ₁ / VPI ₀		1,0410	
kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	PFt	0,0302	0,0302	
Verbraucherpreisgesamtindex / Produktivitätsfortschritt	(VPI ₁ /VPI ₀) - Pft		1,0108	
Jährliche Kostenanteile K _{vnb} + K _b mit VPI und PF	(KAvnb,0 + (1 - Vt) x KAb,0) x (VPI ₁ /VPI ₀ - Pft)			

Erweiterungsfaktor (EF)

Anpassungsbetrag auf Grund eines Erweiterungsfaktors nach § 4, § 10 ARegV	EFt
---	-----

Inflationierung	$(VPI_t/VPI_0 - PFI_t) \times EPI$	
Jährliche Kostenanteile "vnb" + "b" mit VPI _t und PFI _t sowie EPI _t	$(KAvnb,0 + (1 - Vt) \times KAb,0) \times (VPI_t/VPI_0 - PFI_t) \times EPI_t$	
Qualitätselement (Qt)		
Zu- und Abschläge auf die Erlösbergrenze nach § 19 ARegV	Qt	
Saldo des Regulierungskontos (St)		
Zu- und Abschläge zum Ausgleich des Saldos des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARegV	St	
Veränderung der variablen Kostenanteile (VKI-VK0)		
Veränderung der variablen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	VKI-VK0	
Zwischenergebnis Erlösbergrenze nach Regulierungsformel (EOt)	$EOt = KAdnb,t + (KAvnb,0 + (1 - Vt) \times KAb,0) \times (VPI_t/VPI_0 - PFI_t) \times EPI_t + Qt + VKI - VK0 + St$	
Sondersachverhalte		
Sachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden		
Kalenderjährliche Erlösbergrenze	EOt, kalenderjährlich	

R2 2015-1 Nachrechnung der angepassten Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2015

Daten der Regulierungsperiode

Verfahrensart	Regelverfahren
Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV	
Pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV	
Basisjahr [t ₀]	2010
Effizienzwert [EW ₀]	100,00%
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2010 [VPI ₀]	100
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2013 [VPI ₁₃]	105,70

Jahresdaten

Jahr	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV (Vt)	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV [Vt, indiv]	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [PFt]
2013	0,20		1,5000%
2014	0,40		3,0225%
2015	0,60		4,5678%
2016	0,80		6,1364%
2017	1,00		7,7284%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV

Werte aus Basisjahr

Kosten

Erlöse

Saldo aus Netzveränderungen (Kosten)

Saldo aus Netzveränderungen (Erlöse)

gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)
Konzessionsabgaben (Nr. 2)
Betriebssteuern (Nr. 3)
erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)
genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 5)
Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARegV
verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)
betriebl. und tarifvertragl. Vereinbar. zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Abschluss vor 31.12.08) (Nr. 9)
Betriebs- und Personalstatistik (Nr. 10)
Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskinderlagestätten (Nr. 11)
pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV (Nr. 12)
Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzanschlusskostenbeiträgen (Nr. 13)
Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen
aus einem vereinfachten Verfahren übergehende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (ohne vorgelagerte Netzkosten)
Summe
Saldo

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KAdnb

volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 6 ARegV

Kosten in VK0

Erlöse in VK0

Kosten in VKt

Erlöse in VKt

Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)

Kosten für die Beschaffung von Treibenergie
Kosten für Lastflusszusagen
Summe
Saldo

Differenz der volatilen Kostenanteile (VKt - VK0)

Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile

Werte aus Basisjahr

Angepasste EOG vor Netzveränderungen

Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)

Summe (angepasste EOG nach Netzveränderungen)

Gesamtkosten ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	KAg _{0,0} - KAdnb _{0,0}
Beeinflussbarer Kostenanteil [%]	1 - EW ₀
Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KAb _{0,0}
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]	EW ₀
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KAvnb _{0,0}
Nicht abgebauter Teil der beeinflussbaren Kosten	1 - Vt
Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	(1 - Vt) x KAb _{0,0}
Abzubauender beeinflussbarer Kostenanteil	Vt x KAb _{0,0}
Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil	KAvnb _{0,0} + (1 - Vt) x KAb _{0,0}

Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)

Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV	VPI	VPI 2010 (= VPI ₀)	VPI 2013		
Steigerung des Verbraucherpreisgesamtindex bezogen auf Basisjahr	VPI ₁₃ / VPI ₀	100,00	105,70		
kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	PFt	0,0457	0,0457		
Verbraucherpreisgesamtindex / Produktivitätsfortschritt	(VPI ₁₃ /VPI ₀) - Pft		1,0113		
Jährliche Kostenanteile K _{vnb} + K _b mit VPI und PF	(KAvnb _{0,0} + (1 - Vt) x KAb _{0,0}) x (VPI ₁₃ /VPI ₀ - Pft)				

Erweiterungsfaktor (EF)

Anpassungsbetrag auf Grund eines Erweiterungsfaktors nach § 4, § 10 ARegV	EF
---	----

Inflationierung	$(VPI_t/VPI_0 - PFI) \times EPI$	
Jährliche Kostenanteile "vnb" + "b" mit VPIt und PFI sowie EPI	$(KAvnb,0 + (1 - Vt) \times KAb,0) \times (VPI_t/VPI_0 - PFI) \times EPI$	
Qualitätselement (Qt)		
Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze nach § 19 ARegV	Qt	
Saldo des Regulierungskontos (St)		
Zu- und Abschläge zum Ausgleich des Saldos des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARegV	St	
Veränderung der volatilen Kostenanteile (VKt-VK0)		
Veränderung der volatilen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	VKt-VK0	
Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel (EOt)	$EOt = KAdnb,t + (KAvnb,0 + (1 - Vt) \times KAb,0) \times (VPI_t/VPI_0 - PFI) \times EPI + Qt + VKt - VK0 + St$	
Sondersachverhalte		
Sachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden		
Kalenderjährliche Erlösobergrenze	EOt, kalenderjährlich	

R2 2016-1 Nachrechnung der angepassten Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2016

Daten der Regulierungsperiode

Verfahrensart	Regelverfahren
Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV	
Pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV	
Basisjahr [t ₀]	2010
Effizienzwert [EW ₀]	100,00%
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2010 [VPI ₀]	100
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2014 [VPI ₁]	106,60

Jahresdaten

Jahr	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV (Vt)	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV (Vt, indiv)	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV (PFt)
2013	0,20		1,5000%
2014	0,40		3,0225%
2015	0,60		4,5678%
2016	0,80		6,1364%
2017	1,00		7,7284%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV

gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)
Konzessionsabgaben (Nr. 2)
Betriebssteuern (Nr. 3)
erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)
genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 6)
Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARegV
verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)
Betrieb- und Tarifvertrag, Vereinbar, zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Abschluss vor 31.12.08) (Nr. 9)
Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10)
Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11)
pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV (Nr. 12)
Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzzanschlusskostenbeiträgen (Nr. 13)
Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen
aus einem vereinfachten Verfahren übergehende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (ohne vorgelagerte Netzkosten)
Summe
Saldo

Werte aus Basisjahr

Kosten

Erlöse

Saldo aus Netzveränderungen (Kosten)

Saldo aus Netzveränderungen (Erlöse)

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KAdnb

volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 6 ARegV

Kosten für die Beschaffung von Treibenergie
Kosten für Lastflussszusagen
Summe
Saldo

Kosten in VK0

Erlöse in VK0

Kosten in VKt

Erlöse in VKt

Saldo aus Netzveränderungen (Kosten)

Differenz der volatilen Kostenanteile (VKt - VK0)

Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile

Gesamtkosten ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	KAg _{0,0} - KAdnb ₀
Beeinflussbarer Kostenanteil [%]	1 - EW _a
Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KAb ₀
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]	EW _a
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KAvnb ₀
Nicht abgebauter Teil der beeinflussbaren Kosten	1 - Vt
Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	(1 - Vt) x KAb ₀
Abzubauender beeinflussbarer Kostenanteil	Vt x KAb ₀
Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil	KAvnb ₀ + (1 - Vt) x KAb ₀

Werte aus Basisjahr

Angepasste EOG vor

Saldo aus Netzveränderungen

Summe (angepasste EOG)

Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)

Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV	VPI	VPI 2010 (= VPI ₀)	VPI 2014		
Steigerung des Verbraucherpreisgesamtindex bezogen auf Basisjahr	VPI ₁ / VPI ₀	100,00	106,60		
kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	PFt	0,0614	0,0614		
Verbraucherpreisgesamtindex / Produktivitätsfortschritt	(VPI ₁ /VPI ₀) - Pft		1,0045		
Jährliche Kostenanteile K _{vnb} + K _b mit VPI und PF	(KAvnb ₀ + (1 - Vt) x KAb ₀) x (VPI ₁ /VPI ₀ - Pft)				

Erweiterungsfaktor (EF)

Anpassungsbetrag auf Grund eines Erweiterungsfaktors nach § 4, § 10 ARegV	EF ₁
---	-----------------

Inflationierung	$(VPI_t/VPI_0 - PFI) \times EFI$	
Jährliche Kostenanteile "vnb" + "b" mit VPIt und PFt sowie EFi	$(KAvnb,0 + (1 - Vt) \times KAb,0) \times (VPI_t/VPI_0 - PFI) \times EFI$	
Qualitätselement (Qt)		
Zu- und Abschläge auf die Erlösbergrenze nach § 19 ARegV	Qt	
Saldo des Regulierungskontos (St)		
Zu- und Abschläge zum Ausgleich des Saldos des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARegV	St	
Veränderung der volatilen Kostenanteile (VKt-VK0)		
Veränderung der volatilen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	VKt-VK0	
Zwischenergebnis Erlösbergrenze nach Regulierungsformel (EOt)	$EOt = KAdnb,t + (KAvnb,0 + (1 - Vt) \times KAb,0) \times (VPI_t/VPI_0 - PFI) \times EFi + Qt + VKt - VK0 + St$	
Sondersachverhalte		
Sachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden		
Kalenderjährliche Erlösbergrenze	EOt, kalenderjährlich	

R3 Bestimmung der erzielbaren Erlöse

	2012	2013	2014	2015	2016
1.1 Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas					
1.1.1 Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung					
1.1.2 Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung					
1.1.3 Abrechnung					
1.1.4 Messung					
1.1.5 Messstellenbetrieb					
1.1.6 Gesondertes Netzentgelt gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV					
1.1.7 Vertragsstrafen					
1.1.8 Preisnachlässe gemäß § 3 KAV i.V.m. § 18 GasNEV					
1.1.9 Unterbrechbare und unterjährige Verträge					
1.1.10 Weitere Erlöse					
1.1.11 Konzessionsabgaben					
1.1.12 Sonstige Umsatzerlöse aus Netzentgelten					
= Erzielte Erlöse (1.1 abzgl. 1.1.11)					
+ Unterverprobung					
= Erzielbare Erlöse					